

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts.

Vom 11. September 1993.

Auf Grund von Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse folgende Richtlinien beschlossen:

Artikel 1

Pfarrerrecht

§ 1

Personalaktenführung

(1) Über jede/n Pfarrer/in ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den/die Pfarrer/in betreffen, soweit sie mit seinem/ihrer Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Wird die Personalakte in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen.

(3) Der/die Pfarrer/in ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn/sie ungünstig sind oder ihm/ihr nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des/der Pfarrers/in ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des/der Pfarrers/in unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den/die Pfarrer/in ungünstig sind oder ihm/ihr nachteilig werden können, auf Antrag des/der Pfarrers/in nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil der Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des/der Pfarrers/in

nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der/die Pfarrer/in willigt in eine andere Verwendung ein oder die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter fordert die Auskunftserteilung zwingend. Soweit im Personalaktenrecht nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Der/die Pfarrer/in hat, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine/ihre vollständige Personalakte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die beauftragten Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern).

(3) Einem Bevollmächtigten des/der Pfarrers/in ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt kann nur werden, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und wer zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(4) Dem Recht auf Einsicht in die Personalakte steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

(5) Der/die Pfarrer/in hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn/sie enthalten und für sein/ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des/der Betroffenen mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem/der Pfarrer/in Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

Artikel 2

Kirchenbeamtenrecht

§ 1

Personalaktenführung

(1) Über jede/n Kirchenbeamten/in ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den/die Kirchenbeamten/in betreffen, soweit sie mit seinem/ihrer Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Wird die Personalakte in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen.

(3) Der/die Kirchenbeamte/in ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn/sie ungünstig sind oder ihm/ihr nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des/der Kirchenbeamten/in ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des/der Kirchenbeamten/in unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den/die Kirchenbeamten/in ungünstig sind oder ihm/ihr nachteilig werden können, auf Antrag des/der Kirchenbeamten/in nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des/der Kirchenbeamten/in nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der/die Kirchenbeamte/in willigt in eine andere Verwendung ein oder die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter fordert die Auskunftserteilung zwingend. Soweit im Personalaktenrecht nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Der/die Kirchenbeamte/in hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine/ihre vollständige Personalakte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die beauftragten Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern).

(3) Einem Bevollmächtigten des/der Kirchenbeamten/in ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt kann nur werden, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und wer zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(4) Dem Recht auf Einsicht in die Personalakte steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

(5) Der/die Kirchenbeamte/in hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein/ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem/der Kirchenbeamten/in Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

Artikel 3

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse.

Abschnitt I

Pfarrerrecht

§ 1

Personalaktenführung

(1) Wird die Personalakte nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert, können Teilakten bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Stelle geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle nicht zugleich Beschäftigungsstelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Stellen für den/die Pfarrer/in zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich ist. Über Teil- und Nebenakten ist der die Grundakte führenden Stelle Mitteilung zu machen.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber/innen, Pfarrer/innen und ehemalige Pfarrer/innen nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses – insbesondere auch zu Zwecken der Personalabrechnung (Personalverwaltung) – oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes (Personalwirtschaft) erforderlich ist oder eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde, soweit nicht in anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit

haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfeszwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der/die Beihilfeberechtigte und der/die bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilverfahren.

§ 3

Sonstige Verwendung der Personalakten

(1) Ohne Einwilligung des/der Pfarrers/in ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Stelle vorzulegen. Das gleiche gilt für Stellen desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Stellen eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherren, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Stelle ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des/der Pfarrers/in erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem/der Pfarrer/in schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 4

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem/der Pfarrer/in ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner/ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(2) Die Mitteilungen ärztlicher Befunde an den/die Untersuchte/n ist Sache des Arztes. Deshalb darf in ärztliche Zeugnisse, die vom Arzt unmittelbar an die zuständige Stelle geleitet werden oder dieser vom Pfarrer/von der Pfarrerin verschlossen vorgelegt wurden, keine Einsicht gewährt werden. Sollen aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muß dem/der Pfarrer/in auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.

§ 5

Automatisierte Datenverarbeitung

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 3 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Stellen ist unzulässig, soweit durch besondere

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 2 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verarbeitet und genutzt werden.

(3) Informationen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nicht automatisiert verarbeitet und genutzt werden.

(4) Pfarrerdienstrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

§ 6

Aufbewahrungspflicht

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der/die Pfarrer/in ohne Versorgungsansprüche aus dem Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, in den Fällen der Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der/die Pfarrer/in ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem/der verstorbenen Pfarrer/in versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern nicht durch gliedkirchliches Recht anderes geregelt ist.

Abschnitt II

Kirchenbeamtenrecht

§ 1

Personalaktenführung

(1) Wird die Personalakte nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert, können Teilakten bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Stelle geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle nicht zugleich Beschäftigungsstelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Stellen für den/die Kirchenbeamten/in zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich ist. Über Teil- und Nebenakten ist der die Grundakte führenden Stelle Mitteilung zu machen.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber/innen, Kirchenbeamte/innen und ehemalige Kirchenbeamte/innen nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses – insbesondere auch zu Zwecken der Personalabrechnung (Personalverwaltung) – oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes (Personalwirtschaft) erforderlich ist oder eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde, soweit nicht in anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfeszwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der/die Beihilfeberechtigte und der/die bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilverfahren.

§ 3

Sonstige Verwendung der Personalakten

(1) Ohne Einwilligung des/der Kirchenbeamten/in ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Stelle vorzulegen. Das gleiche gilt für Stellen desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Stellen eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Stelle ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des/der Kirchenbeamten/in erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem/der Kirchenbeamten/in schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 4

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Die Personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem/der Kirchenbeamten/in ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner/ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(2) Die Mitteilungen ärztlicher Befunde an den/die Untersuchte/n ist Sache des Arztes. Deshalb darf in ärztliche Zeugnisse, die vom Arzt unmittelbar an die zuständige Stelle geleitet werden oder dieser vom Kirchenbeamten/von der Kirchenbeamtin verschlossen vorgelegt wurden, keine Einsicht gewährt werden. Sollen aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muß dem/der Kirchenbeamten/in auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.

§ 5

Automatisierte Datenverarbeitung

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 3 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Stellen ist unzulässig, soweit durch besondere Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 2 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verarbeitet und genutzt werden.

(3) Informationen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nicht automatisiert verarbeitet und genutzt werden.

(4) Dienstrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

§ 6

Aufbewahrungspflicht

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der/die Kirchenbeamte/in ohne Versorgungsansprüche aus dem Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, in den Fällen der Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind;
2. wenn der/die Kirchenbeamte/in ohne versorgungsrechtliche Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres;
3. wenn nach dem/der verstorbenen Kirchenbeamten/in versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer

Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern nicht durch gliedkirchliches Recht anderes geregelt ist.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 1

Übergangsbestimmung

(1) Gliedkirchen, deren Personalaktenführung in der Vergangenheit wesentlich von diesen Richtlinien abwich, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die Personalakte, die in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angelegt wurde, eingeräumt wird.

(2) Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur, wenn die Gliedkirche eine entsprechende Regelung hierüber trifft. Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an noch keine drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgt nur auf Antrag des im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. September 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

– Der Vorsitzende –

Dr. Klaus E n g e l h a r d t

Nr. 2* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen – Künstlersozialkasse –

Vom 2. April/23. August 1993.

Nachstehend geben wir obige Vereinbarung bekannt;

Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland
(nachstehend EKD genannt)
handelnd für ihre Gliedkirchen
vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

und

der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
– Künstlersozialkasse – (nachfolgend KSK genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer

wird zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe folgende Vereinbarung nach § 32 KSVG geschlossen:

§ 1

Übernahme der Künstlersozialabgabe im Sinne einer Ausgleichsvereinigung (AV)

Die EKD übernimmt mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für die in der Anlage aufgeführten Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate) und Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen – außer Fachhochschulen für Musik und Kunst) im Sinne einer AV nach § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

§ 2

Feststellung der Bemessungsgrundlage

(1) Zur Feststellung der Höhe der Abgabe wurde in vier Gliedkirchen der EKD, die einen repräsentativen Querschnitt durch die Gliedkirchen insgesamt gewährleisten*), ermittelt, in welcher Höhe in den Jahren 1989, 1990 und 1991 Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten in den unterschiedlichen Bereichen (Wort, darstellende Kunst, bildende Kunst und Musik) gezahlt wurden.

(2) Das ermittelte durchschnittliche Gesamtentgelt beträgt

a) im Erhebungsgebiet der »westlichen« Gliedkirchen für insgesamt 2 538 Kirchengemeinden in den Jahren 1989 bis 1991

142 953,-	DM	im Bereich Wort
187 782,-	DM	im Bereich bildende Kunst
3 475 432,-	DM	im Bereich Musik
31 921,-	DM	im Bereich darstellende Kunst

b) im Erhebungsgebiet der »östlichen« Gliedkirchen für insgesamt 2 227 Kirchengemeinden im Jahre 1991

2 733 177,-	DM	im Bereich Musik
0,-	DM	in den übrigen Bereichen

(3) Entsprechend dem Verfahren nach Abs. 1 führt die EKD regelmäßig nach Ablauf von fünf Jahren auf der Basis des Vorjahres, d. h. erstmals 1997 auf der Basis des Jahres 1996, eine erneute Erhebung durch und teilt das Ergebnis der KSK mit. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage einer jährlichen Anpassungsklausel geprüft werden. Zwischen der EKD und der KSK werden die Bereiche der repräsentativen Erhebung einvernehmlich festgelegt. Die KSK behält sich eine Überprüfung der Unterlagen vor. Sofern sich die Berechnungsgrundlagen ändern, bedarf dies der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes (BVA).

§ 3

Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Aus dem Wert nach § 2 wird, getrennt nach den »westlichen« Gliedkirchen und den »östlichen« Gliedkirchen, der Anteil ermittelt, der im Erhebungsgebiet auf eine Kirchengemeinde im Jahr entfiel. Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der Gesamtzahl der Kirchengemeinden multipliziert mit dem Wert nach Satz 1. Die Gesamtzahl der Kirchengemeinden in den »westlichen« Gliedkirchen beträgt 10 766; die Gesamtzahl der Kirchengemeinden in den »östlichen« Gliedkirchen beläuft sich auf 7 388.

*)

1. Evangelische Landeskirche in Bayern
2. Bremische Evangelische Kirche (vollständig)
3. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (vollständig)
4. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (2 Großstädte, 2 Mittelstädte und 2 ländliche Kirchenkreise)

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Abgabe

Vor Ablauf eines Kalenderjahres erteilt die KSK der EKD einen Bescheid über die Höhe der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr. Die Zahlungen sind monatlich jeweils zum Zehnten des folgenden Monats oder vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals zum Fünfzehnten des jeweiligen Monats fällig.

Die Entscheidung, ob eine monatliche oder vierteljährliche Zahlungsweise angemessen ist, trifft die KSK unter Berücksichtigung der Höhe der anfallenden Zahlungen.

§ 5

Inkrafttreten und Auflösung

Die AV-EKD wird rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 1989 für ihre Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten Körperschaften und Anstalten tätig.

Beschließen die Gliedkirchen die Auflösung der AV zum Ende des laufenden Kalenderjahres, ist dies der KSK unverzüglich mitzuteilen.

Hannover, den 2. April 1993

**Der Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

v. Campenhausen

Wilhelmshaven, den 23. August 1993

**Der Geschäftsführer
der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen**

In Vertretung:

Heise

Ltd. Verwaltungsdirektor

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 3* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 6. Oktober 1993.

Das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 5* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 6. Oktober 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 4* Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 6. Oktober 1993.

Das Zweite Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 6* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 6. Oktober 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 7* Beschluß 21/93 – Sechste Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Vom 2. September 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß 21/93 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Sechste Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Bezeichnung »BAT« wird durch die Bezeichnung »BAT/BAT-O« ersetzt.

§ 2

In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der vorstehenden Sätze« durch die Worte »des Absatzes 1« ersetzt.

§ 3

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert: In Buchstabe a) werden die Worte »im Bereich der Bundesrepublik« gestrichen.
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 4

§ 35 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Vergütungsgruppen X bis Vc wird »H 1 bis H 8a« sowie hinter Va und Vb wird »H 9« eingefügt.

§ 5

(1) § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert: In Unterabsatz 2 werden die Worte »Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 bis 3 AVG, § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO, § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG« durch die Worte »eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung« ersetzt.

(2) § 37 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen,
- bb) Satz 3 (neu) erhält die folgende Fassung »Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.«

§ 6

In § 41 Absatz 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

»b) die Abkömmlinge des Mitarbeiters« ersetzt.

§ 7

Im § 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »verminderte Erwerbsfähigkeit« ersetzt.

§ 8

§ 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »wegen verminderter Erwerbsfähigkeit« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden
 - in Satz 4 die Worte »Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)« durch die Worte »befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit«,
 - in Satz 5 das Wort »Zeitrente« durch die Worte »befristete Rente« ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte »Ruhegeld nach § 25 Absatz 1 AVG, § 1248 Absatz 1 RVO oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 RKG« durch die Worte »Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI« ersetzt.
- c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte »Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI eine Rente auf Zeit« durch die Worte »berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente« ersetzt.
- d) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

»Übergangsvorschrift: Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.«

§ 9

§ 63 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird nach dem Wort »Ausbildungsverhältnis« ein Komma eingefügt.
- b) Der folgende Buchstabe e) wird eingefügt:

»e) im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991, ausgenommen die Zeiten, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt sind.«

§ 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

M ü g g e n b u r g
(Vorsitzender)

Nr. 8* Beschluß 22/1-93 – Vergütungsregelung Nr. 5 zur KAVO.

Vom 2. September 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß 22/1-93 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Vergütungsregelung Nr. 5 zur KAVO

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

§ 2

**Grundvergütungen,
Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter,
die unter den Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen**

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Absatz 1 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

**Grundvergütungen für die Mitarbeiter,
die unter den Vergütungsgruppenplan B
(Anlage 2 zur KAVO) fallen**

(1) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

§ 4

**Ortszuschlag für die Mitarbeiter,
die unter den Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beiträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 8,- DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

– den Vergütungsgruppen X und IX b um je 40,- DM,

– der Vergütungsgruppe IX a um je 32,- DM,

– der Vergütungsgruppe VIII um je 24,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

**Sozialzuschlag für die Mitarbeiter,
die unter den Vergütungsgruppenplan B
(Anlage 2 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

§ 6

Stundenvergütung

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	11,88	H 1	12,25
IX b	12,52	H 1 a	12,53
IX a	12,75	H 2	12,80
VIII	13,24	H 2 a	13,09
VII	14,10	H 3	13,38
VI a/b	15,02	H 3 a	13,68
V c	16,18	H 4	13,98
V a/b	17,72	H 4 a	14,30
IV b	19,18	H 5	14,61
IV a	20,83	H 5 a	14,94
III	22,64	H 6	15,26
II b	23,80	H 6 a	15,61
II a	25,07	H 7	15,95
I b	27,38	H 7 a	16,31
I a	29,76	H 8	16,67
I	32,47	H 9	17,42

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vergütungsregelung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

(Vorsitzender)

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen,
(§ 27 Abschn. A KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufen nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	3870,55	4080,36	4290,23	4500,08	4709,94	4919,81	5129,62	5339,49	5549,33	5759,19	5969,05	6178,90	6388,72		
Ia	3567,61	3730,70	3893,74	4056,80	4219,86	4382,95	4546,06	4709,07	4872,15	5035,22	5198,32	5361,36	5517,71		
Ib	3171,65	3328,42	3485,18	3641,94	3798,70	3955,48	4112,23	4269,00	4425,78	4582,53	4739,29	4896,06	5052,46		
IIa	2811,33	2955,31	3099,35	3243,30	3387,30	3531,31	3675,28	3819,29	3963,27	4107,30	4251,29	4395,21			
IIb	2621,30	2752,54	2883,78	3015,06	3146,33	3277,59	3408,86	3540,12	3671,38	3802,66	3933,90	3991,26			
III	2498,54	2621,30	2744,02	2866,77	2989,53	3112,27	3235,03	3357,77	3480,51	3603,27	3726,05	3848,79	3965,55		
IVa	2264,89	2377,22	2489,54	2601,83	2714,15	2826,47	2938,78	3051,10	3163,44	3275,55	3388,08	3500,41	3611,17		
IVb	2070,89	2160,00	2249,07	2338,18	2427,24	2516,35	2605,45	2694,56	2783,65	2872,73	2961,85	3050,93	3062,78		
Va	1831,14	1901,72	1972,28	2048,54	2126,85	2205,19	2283,54	2361,86	2440,22	2518,54	2596,90	2675,22	2747,99		
Vb	1831,14	1901,72	1972,28	2048,54	2126,85	2205,19	2283,54	2361,86	2440,22	2518,54	2596,90	2675,22	2680,65		
Vc	1730,94	1794,55	1858,24	1925,04	1991,86	2061,48	2135,58	2209,77	2283,87	2358,01	2431,18				
VIa	1639,16	1688,34	1737,46	1786,65	1835,78	1886,39	1938,02	1989,63	2042,16	2099,46	2156,73	2214,04	2271,30	2328,62	2377,75
VIb	1639,16	1688,34	1737,46	1786,65	1835,78	1886,39	1938,02	1989,63	2042,16	2099,46	2156,73	2201,56			
VII	1518,57	1558,48	1598,42	1638,34	1678,27	1718,19	1758,10	1798,06	1837,96	1878,98	1920,92	1951,18			
VIII	1404,82	1441,30	1477,85	1514,34	1550,87	1587,38	1623,92	1660,42	1696,94	1724,08					
IXa	1358,85	1395,18	1431,47	1467,78	1504,07	1540,37	1576,66	1612,97	1649,16						
IXb	1307,92	1341,06	1374,18	1407,30	1440,42	1473,57	1506,70	1539,81	1567,82						
X	1214,49	1247,62	1280,76	1313,88	1347,02	1380,14	1413,26	1446,42	1479,51						

Anlage 2

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen
Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 28 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Verg. Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	
	18.	19.
Ib		3013,07
IIa		2670,76
IIb		2490,24
	Grundvergütung nach Vollendung des	
	18.	19.
	Lebensjahres (monatlich in DM)	
IVb		2070,89
Va/Vb		1831,14
Vc	1609,77	1661,70
VIa/VIb	1524,42	1573,59
VII	1412,27	1457,83
VIII	1306,48	1348,63
IXa	1263,73	1304,50
IXb	1216,37	1255,60
X	1129,48	1165,91

Anlage 3

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 30 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1236,03	1169,70	1107,14		1053,84	1002,46
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1460,76	1382,37	1308,44	1278,56	1245,45	1184,72
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1685,49	1595,05	1509,74	1475,26	1437,06	1366,99

Anlage 4

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9
nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Vergütungsgruppe	Vergütungen in Stufe							
	1	2	3	4 (monatlich in DM)	5	6	7	8
H 9	2916,30	2962,96	3010,35	3058,51	3107,46	3157,18	3207,68	3259,01
H 8 a	2853,51	2899,16	2945,54	2992,66	3040,56	3089,20	3138,62	3188,85
H 8	2790,71	2835,36	2880,72	2926,81	2973,65	3021,22	3069,56	3118,68
H 7 a	2730,63	2774,32	2818,70	2863,79	2909,62	2956,17	3003,46	3051,53
H 7	2670,54	2713,26	2756,66	2800,78	2845,59	2891,12	2937,38	2984,38
H 6 a	2613,03	2654,85	2697,32	2740,47	2784,33	2828,87	2874,13	2920,13
H 6	2555,54	2596,42	2637,96	2680,17	2723,05	2766,62	2810,89	2855,87
H 5 a	2500,51	2540,52	2581,17	2622,47	2664,42	2707,06	2750,36	2794,38
H 5	2445,48	2484,61	2524,37	2564,76	2605,79	2647,49	2689,85	2732,88
H 4 a	2392,84	2431,12	2470,02	2509,54	2549,69	2590,48	2631,92	2674,05
H 4	2340,18	2377,62	2415,66	2454,31	2493,58	2533,48	2574,01	2615,19
H 3 a	2289,80	2326,42	2363,66	2401,46	2439,89	2478,93	2518,60	2558,89
H 3	2239,41	2275,24	2311,64	2348,62	2386,21	2424,38	2463,18	2502,58
H 2 a	2191,20	2226,24	2261,88	2298,05	2334,82	2372,18	2410,14	2448,70
H 2	2142,98	2177,25	2212,10	2247,49	2283,45	2319,98	2357,10	2394,82
H 1 a	2096,83	2130,38	2164,47	2199,10	2234,29	2270,03	2306,35	2343,26
H 1	2050,69	2083,50	2116,84	2150,70	2185,10	2220,08	2255,60	2291,70

Anlage 5

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
gültig ab 1. September 1993

Tarifklasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2 (monatlich in DM)	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis II b	726,46	863,84	980,25
Ic	III bis V a/b	645,63	783,01	899,42
II	V c bis X	608,16	739,02	855,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM. Gemäß § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte.

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind auf	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf
X und IX b	8,00 DM	40,00 DM
IX a	8,00 DM	32,00 DM
VIII	8,00 DM	24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 6

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)
gültig ab 1. September 1993

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
(monatlich in DM)					
116,41	232,82	349,23	465,64	582,05	698,46

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 8,00 DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter mit Vergütungen nach

- den Verg. Gruppen 1 und 2 um je 40,00 DM
- den Verg. Gruppen 2 a, 3 und 3 a um je 32,00 DM
- der Verg. Gruppe 4 um je 24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Nr. 9* Beschluß 22/2-93 – Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO).

Vom 2. September 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß 22/2-93 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV) vom 3. Dezember 1992:

**Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter
(Zulagen-Ordnung-ZulO)**

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt

in den Vergütungsgruppen	X	– IX a	116,92 DM
in den Vergütungsgruppen	VIII	– Vc	138,10 DM
in den Vergütungsgruppen	Vb	– IIa	147,30 DM
in den Vergütungsgruppen	Ib	– I	55,23 DM

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

§ 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Va bis IIa KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 36,- DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Vb bis IIa KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 36,- Deutsche Mark monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

§ 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und § 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld, Krankengeld) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

Vorsitzender

Nr. 10* Beschluß 23/93 – Sonderzuwendungen.

Vom 2. September 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß 23/93 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Sonderzuwendungen

1. Die im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter erhalten jährlich eine Sonderzuwendung, deren Höhe die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt. Im übrigen sind die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang – O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 4. November 1992 sinngemäß anzuwenden, soweit sich diese nicht auf die Höhe der Zuwendung beziehen.
2. Für das Kalenderjahr 1993 erhalten die Mitarbeiter eine Sonderzuwendung in Höhe von 2100,- DM.
3. Die Zuwendung ist spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

Berlin, den 2. September 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

Vorsitzender

Nr. 11* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union setzt sich nach dem Stand vom 1. Dezember 1993 (Amtszeit bis 31. Dezember 1995) wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Herr Müggenburg

Stellvertreter: OKR Wilker

Vertreter der Mitarbeitervereinigungen

- Mitglied: Herr Matthias Köhn,
Kavalierstraße 35, 06844 Dessau
- Stellvertreter: Frau Christiane Heymer,
Staakener Weg 22, 06849 Dessau
- Mitglied: Diakon Bernd-Hartmut Hellmann,
Emmerichstraße 31, 02826 Görlitz
- Stellvertreter: Frau Petra Dudzinski,
Am Stadtpark 8, 02826 Görlitz
- Mitglied: z. Z. nicht besetzt
- Stellvertreter: Herr Kurt Schneider,
Güntherstraße 13, 06686 Lützen
- Mitglied: Herr Friedrich Müggenburg,
Otto-Baer-Straße 53, 39118 Magdeburg
- Stellvertreter: Frau Dorothee Philipps,
Philipp-Müller-Straße 83, 06110 Halle
- Mitglied: Frau Ingrid Plath,
Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
- Stellvertreter: Herr Manfred Hanse,
Dorfstraße 35, 17111 Ganschendorf
- Mitglied: Herr Manfred Habermann,
Immanuelkirchstraße 35, 10405 Berlin
- Stellvertreter: Frau Christa Lohmann,
Bötzowplatz 9, 16515 Oranienburg

Vertreter der Dienststellen

- Mitglied: KR Christian Friedrich von Bülow,
Kavalierstraße 35, 06844 Dessau
- Stellvertreter: Oberverwaltungsrat
Peter Hermann Wenz,
Kavalierstraße 35, 06844 Dessau
- Mitglied: Justitiar Ekkehard Schulze,
Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
- Stellvertreter: Sup. Dr. Andreas Holzhey,
Kirchgasse 2, 02906 Niesky

- Mitglied: OKR Brigitte Andrae,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- Stellvertreter: Frau Barbara Seide-Kutschik,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- Mitglied: Sup. Volker von Reinersdorff,
Schattberger Straße 50,
39307 Hohenseeden
- Stellvertreter: Sup. Bernhard Ebel,
Superintendentur, 39579 Kläden
- Mitglied: OKR Rainer Wilker,
Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
- Stellvertreter: OKR Silke Stopperam,
Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
- Mitglied: Dozent Dr. Hans-Wilhelm Pietz,
Collegienstraße 54, 06886 Wittenberg
- Stellvertreter: Direktorin Dr. Renate Bernau,
Comeniusweg 8, 39249 Gnadau

Berater Diakonie**Vertreter der Mitarbeiter**

- Mitglied: Herr Jürgen Elmen,
Caspar-Theysss-Straße 27, 14193 Berlin
- Stellvertreter: Frau Sabine Maudrich,
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Vertreter der Dienstgeberseite

- Mitglied: Herr Egbert Schaeffer,
Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf
- Stellvertreter: Herr Hans-Peter Belling,
Berliner Straße 148, 14467 Potsdam

- Geschäftsstelle** OKR Barbara Küntscher,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin

Berlin, den 1. Dezember 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Müggenburg
Vorsitzender

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**Nr. 12 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.**

Vom 30. Oktober 1993. (KABL. S. 165 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 18. Mai 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 111), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
»Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungs-

verhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.«

- In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein.«
- In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Textteil »§ 13« die Worte »§ 8 Abs. 3 Satz 2« eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Hannover, den 30. Oktober 1993

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Bischof Dr. Sievers
Vorsitzender

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 13* Muster einer Ordnung: »Gottesdienst«.

Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz hat verabschiedet:

Muster einer Ordnung:

Gottesdienst

Artikel I

Grundlegung

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden. Durch die Versammlung unter Gottes Wort soll das ganze Leben der Christen zum Gottesdienst werden.

A. Das biblische Zeugnis

1. Weil Jesus Christus der versammelten Gemeinde seine Gegenwart verheißen hat (Mt 18,20), wird im Gottesdienst sein Zuspruch und sein Anspruch auf das ganze menschliche Leben kundgetan.

Im Gottesdienst dient Gott selbst seinen Menschen. Er führt sie heraus aus der Abkehr und Entfremdung von Gott und voneinander und stiftet so Glauben und neue Gemeinschaft. Zeichen und Siegel dieser Verbundenheit mit Jesus Christus sind Taufe und Abendmahl (Mt 28, 18 – 20; 1 Kor 11, 23 – 26). In der Kraft des Heiligen Geistes werden Menschen frei dazu, ihre Sünden zu bekennen, und fähig zu neuem Leben in seiner Nachfolge.

2. Die im Gottesdienst Versammelten feiern mit in der Gemeinschaft des Leibes Christi (1 Kor 10, 16 ff.) und wirken in guter Ordnung (1 Kor 14, 33 und 40) und Dienstbereitschaft zusammen (1 Kor 12, 4 – 6). So nehmen sie an der Verkündigung (1 Kor 11, 26) und am Lobpreis Gottes (Apg 2, 47) teil.

3. Durch den Gottesdienst weist Gott Menschen zugleich zum Dienst an der Welt. Er macht dazu tauglich durch die Erneuerung ihres Sinnes (Röm 12, 2), daß sie Fürbitte halten für alle Menschen (1 Tim 2, 4 – 6) und Gottes Willen dienen. Das ist vernünftiger Gottesdienst (Röm 12, 1).

4. Der Gottesdienst ist die Feier der Hoffnung auf die universale Vollendung des Gottesreiches (Mt 26, 29). In Anbetung und Lobpreis läßt sich die Gemeinde von Gottes Kraft und Herrlichkeit ergreifen (Offb 5, 13). Im Abendmahl empfängt sie einen Vorgeschmack der ewigen Gemeinschaft mit ihrem Herrn zu Stärkung auf dem Weg durch diese Zeit.

B. Die geschichtliche Ausprägung

1. Die am meisten verbreitete Ordnung (Liturgie) des Gottesdienstes ist zusammengewachsen aus dem von der Urchristenheit übernommenen Erbe des synagogalen Gottesdienstes (Lesungen, Zwischengesänge, Mahlgebete, Fürbitten, Grußformeln, Dreimalheilig, Halleluja, Amen, fester Gottesdiensttag), aus den Beiträgen der griechischen Kirche (Vaterunser, Kyrie, Gloria, Lamm Gottes, Litanei, Eucharistisches Gebet, Nizänisches Glaubensbekenntnis, Formen des Lobpreises, Friedensgruß im Abendmahl) und aus der Liturgie der lateini-

schen Kirche (Votum, Eingangspsaln, Bußgebet, Kollektengebet, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Chorgesang, Leseordnung, Kirchenjahr).

2. Die Reformation knüpfte weithin an diese ererbte Gestalt des Gottesdienstes an, entfernte dem Evangelium nicht gemäße Elemente (z.B. Opfergebete und -handlungen) und setzte neue Akzente (Gebrauch der Volkssprache, Bindung an die Heilige Schrift als das die Gemeinde begründende Wort Gottes, Predigt, Bibelworte, Liedgesang, Offenheit für freie Gestaltung, Beteiligung der Gemeinde, Kirchenmusik).

3. Diese in einer langen Geschichte gewachsene und erprobte Liturgie ist ein Zeichen ökumenischer Gemeinschaft, da sie ihrem Aufbau nach nicht nur überwiegend dem evangelischen, sondern auch dem anglikanischen und dem katholischen Gottesdienst zugrunde liegt. Diese Liturgie schließt in ihrer vollen Form das Abendmahl ein. Als geformte Tradition bedarf sie der Einübung und der Wiederholung.

4. Vor allem in Oberdeutschland konnte die reformatorische Gottesdienstreform an den volkssprachlichen Predigtgottesdienst anknüpfen, der dort im späten Mittelalter aufgekommen war. Daraus entwickelte sich eine zweite Grundform des evangelischen Gottesdienstes, die besonders von reformierten Gemeinden übernommen worden ist. Sie bestand aus Predigt, Liedgesang und Gebet, konnte aber auch eine einfache Form der Abendmahlsliturgie einschließen. Das Nebeneinander beider gottesdienstlicher Grundformen gehört zu den Besonderheiten der deutschsprachigen evangelischen Christenheit.

5. In der Gegenwart haben sich offene Formen des Gottesdienstes entwickelt. Sie schaffen Raum für eine stärkere Beteiligung der Gemeinde und berücksichtigen sowohl das Bedürfnis nach feiernder Gemeinschaft als auch die veränderten Lebensverhältnisse und Ausdrucksformen. Daneben wurde bei aller Würdigung der Notwendigkeit einer lebendigen Gottesdienstgestaltung der Wert der geprägten gottesdienstlichen Tradition neu erkannt. Deshalb bemüht man sich jetzt um eine erneuerte Agenda mit wiedererkennbarer Grundstruktur und situationsbezogenen gestalteten Ausformungen.

Artikel II

Die Gestaltung des Gottesdienstes

Die christliche Gemeinde versammelt sich am Sonntag als dem Tag der Auferstehung Jesu Christi von den Toten zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Mit dieser Sonntagsfeier folgt sie auch dem göttlichen Gebot, daß der Mensch an einem Tag in der Arbeitswoche von seinen Werken ruhen und ihn Gott heiligen soll. Dankbar nimmt die christliche Gemeinde zur Kenntnis, daß die staatliche Ordnung den Sonntag als »Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung« (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV) anerkennt. Sie setzt sich dafür ein, daß dieser Schutz erhalten bleibt.

Um der Gemeinschaft mit der Kirche aller Zeiten, der Stetigkeit und der Wiedererkennbarkeit willen wird der Gottesdienst in seiner geschichtlich gewachsenen Form gehalten. Um der Lebendigkeit und der Verständlichkeit für den heutigen Menschen willen muß er stets auch neue Elemente der Form, der Sprache und der Musik in sich aufnehmen. Ort der Verbindung von Tradition und Gegen-

wartsbezogenheit ist nicht allein die Predigt, sondern die Liturgie im ganzen. Als Gottesdienstbuch der Gemeinde trägt das neue Evangelische Gesangbuch beiden Tendenzen Rechnung.

Die bei allem geschichtlichen Wandel von Ausdruck und Form unverzichtbaren Elemente des Gottesdienstes sind:

1. Die in Zuspruch und Anspruch ergehende öffentliche Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus, »wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird« (Barmen I).

Mitte des reformatorischen Gottesdienstes ist die Verkündigung der allein in der Bibel bezeugten Wahrheit zur Erweckung und Vergewisserung des Glaubens. Deshalb ist nur eine biblische Verkündigung sachgemäß. Das verdeutlichen neben dem Predigttext die biblischen Lesungen im Gottesdienst. Weil Jesus Christus heute zur Sprache kommen will, wird das biblische Zeugnis ausgelegt. Das geschieht vor allem durch die Predigt in der Sprache der Gegenwart, die mit der biblischen Wahrheit jeden einzelnen persönlich anspricht.

»Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet« (Apg 2, 42).

2. Die Antwort der Gemeinde in Anbetung und Bekenntnis, Dank und Klage, Lob und Bitte durch Gebete und Lieder.

Verkündigung des Wortes Gottes und Antwort darauf gehören zusammen wie Gottes Verheißung und menschlicher Glaube. Der Glaube äußert sich in Gebet, Bekenntnis und Gesang. Als Veranstaltung der ganzen Gemeinde muß der Gottesdienst Raum zu ihrer Beteiligung geben. Dabei kommt der Musik eine besondere Bedeutung zu. Die evangelischen Glaubenslieder haben die reformatorische Botschaft verbreitet und sind bis heute Träger evangelischer Frömmigkeit. In der Kirchenmusik finden die besonderen Gaben der Gemeinde zum Lobe Gottes ihren Ausdruck.

»Ermuntert einander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles im Namen unseres Herrn Jesus Christus« (Eph 5, 19f).

3. Die Sammlung und Stärkung der Gemeinde zur Gemeinschaft des Leibes Christi in der Feier von Taufe und Abendmahl.

Nach evangelischem Verständnis ist Gemeinde dort, »wo das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden« (vgl. CA VII). Einzelne Elemente der Taufe und Abendmahlsliturgie (Taufgedächtnis, trinitarischer Lobpreis, Gebetsreden, Glaubensbekenntnis und Gemeinschaft etc.) haben auch in den Predigtgottesdienst Eingang gefunden. Die Wiederentdeckung und Pflege der Tauf- und Abendmahlsfrömmigkeit bilden ein belebendes Element des Gottesdienstes.

Denn »wir sind durch **einen** Geist alle zu **einem** Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Unfreie oder Freie und sind alle mit **einem** Geist getränkt« (1 Kor 12, 12).

4. Die Zurüstung und Sendung der Gemeinde zum »freien und dankbaren Dienst« an Gottes »Geschöpfen« (Barmen II).

Im Gottesdienst werden die vielfältigen Anliegen der christlichen Gemeinde in der Welt in Dank und Fürbitte vor Gott gebracht. Die Gemeindeglieder erfahren Ver-

gewisserung, Tröstung und Ermutigung zum Dienst an Gottes Geschöpfen. In den Abkündigungen werden für die Gemeinde wichtige Angelegenheiten mitgeteilt, Taufen, Trauungen und Bestattungen zur Fürbitte bekanntgegeben und die Bestimmung des Dankopfers genannt. Durch ihr Dankopfer nimmt die Gemeinde Gottes Gebot der Liebe und Hilfe für die Notleidenden in der Nähe und Ferne ernst. Sie wird zur Bezeugung des Evangeliums und zum Dienst am Nächsten gesandt. Gottes Segen begleitet die Gemeinde und jeden einzelnen.

5. Zur äußeren Gestalt des Gottesdienstes.

Jeder Gottesdienst soll in guter Ordnung zur Erbauung der Gemeinde und im Frieden geschehen. In den Agenden und Gesangbüchern ist den Gemeinden eine liturgische Ordnung in die Hand gegeben. So können sich die Gemeindeglieder in ihrem Gottesdienst zurechtfinden. Darüber hinaus werden alle Gemeinden, vielfach auch weit über die Grenzen einer Landeskirche hinaus, miteinander verbunden. Den örtlichen Leitungskreisen und den jeweiligen Predigern wird in den Agenden genügend Freiraum zur situationsgerechten Gestaltung der Liturgie gewährt.

Zur geistlichen Verantwortung für den Gottesdienst gehört auch der Umgang mit dem gottesdienstlichen Raum. Der Raum soll die gottesdienstliche Feier und die Gemeinschaft der Gemeindeglieder nicht behindern. Deshalb ist die Ausstattung des Raumes besonders in den Blick zu nehmen (im einzelnen wird auf die Wolfenbütteler Empfehlungen »Der evangelische Kirchenraum« des Ev. Kirchbautages vom 12. April 1991 verwiesen). Auch für eine angemessene liturgische Kleidung ist Sorge zu tragen. Die sorgfältige Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes ist Ausdruck der Liebe zu Gott und seinen Menschen.

»Laßt alles geschehen zur Erbauung ..., denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens« (1 Kor 14, 26, 33).

Der Gottesdienst ist Höhepunkt der Woche in der christlichen Gemeinde. Als solcher kann er nicht als isoliertes und punktuellere Ereignis verstanden werden. Zu ihm laden nicht nur die Glocken ein. Auf ihn sollte während der Wochentage immer wieder hingewiesen und zu ihm eingeladen werden (z. B. bei Hausbesuchen, in Kreisen). Ein positives Echo finden auch schriftliche Einladungen zu bestimmten Gottesdiensten (z. B. Taufgedächtnis, Themengottesdienste). Bewährt haben sich überdies Gottesdienst- und spezielle Predigtvorbereitungskreise. Ihnen korrespondiert das Predigt-nachgespräch, das oft auch in einen »Kirchenkaffee« einmündet. Gerade das Nachgespräch kann eine hilfreiche Ergänzung zur »monologischen« Predigt sein. Daß der Gottesdienst die ganze Gemeinde im Blick hat, kann auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß von ihm aus Zeichen der Verbundenheit mit Kranken oder Einsamen gegeben werden (z. B. Besuche, Überbringung von Gaben). Solche Signale machen deutlich, daß der Gottesdienst nicht eine unter vielen Gemeindeveranstaltungen, sondern ihre Mitte ist.

Artikel III

Besondere Fragen der gottesdienstlichen Praxis

Viele Christen empfinden heute die traditionellen Gottesdienstformen als nicht mehr ausreichend. Auch haben der Wandel der Arbeitswelt und des Freizeitverhaltens, der Einfluß von Radio und Fernsehen, Vereinswesen und Sport bedeutsame Änderungen in der Einstellung zum Sonntag und sonntäglichen Gottesdienst mit sich gebracht. Dagegen hat die ökumenische Öffnung der Kirchen zum Teil neue Er-

wartungen gerade an den sonntäglichen Gottesdienst geweckt. Christus hat seine Gegenwart allen Menschen versprochen, wann und wo immer sie in seinem Namen zusammenkommen. Deshalb kann der Gottesdienst offen sein für Veränderungen in der Zeit und in neuen Formen der Gestaltung, sofern seine wesentlichen Merkmale erkennbar bleiben.

1. Veränderte Gottesdienstzeiten

Einer der Gründe für den Rückgang des Gottesdienstbesuchs ist das veränderte Freizeitverhalten. Viele Kirchengemeinden versuchen hierauf in unterschiedlicher Weise zu antworten, z. B. mit flexibleren Gottesdienstzeiten. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Gottesdienst am Sonn- oder Feiertag erhalten bleibt.

Nicht sachgemäß ist es dagegen, wenn der Gottesdienst am Wochentag allgemein an die Stelle des Gottesdienstes am Sonntag treten soll. Im Feiertagsgebot ist nicht nur eine Arbeitsruhe, sondern eine Heiligung des Tages des Herrn geordnet worden. Diesem Gebot gehoramt, hat sich die Christenheit so gut wie aller Bekenntnisse weltweit auf den Sonntag als Tag des Gottesdienstes festgelegt. Auf diese Praxis der Ökumene muß sich der einzelne überall verlassen können; deshalb ist sie gemeindlicher Beliebtheit entzogen. Die allgemeine Verlegung des Gottesdienstes einer Gemeinde vom Sonntag auf einen Wochentag kann daher nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung eines übergemeindlichen Organs erfolgen.

Bedenklich ist die gelegentlich zu beobachtende Praxis, Gottesdienste an zweiten Feiertagen oder an anderen Sonn- und Feiertagen (z. B. Sonntag nach Weihnachten, Epiphania, Reformationstag oder auch Himmelfahrt) ausfallen zu lassen. Dadurch entsteht die Gefahr, daß wesentliche Teile der Verkündigung vernachlässigt werden.

Wo diese Gottesdienste schlecht besucht werden, sollte ihre Anziehungskraft verstärkt werden (z. B. durch besondere inhaltliche, liturgische, ökumenische oder kirchenmusikalische Angebote, Verbindung mit einem Gemeindefest oder Begegnung zweier Kirchengemeinden o. ä.).

2. Neue Formen der Verkündigung

Schon in früheren Zeiten hat es unterschiedliche Formen der Verkündigung gegeben wie etwa dramatische Darstellungen der Heilsgeschichte in Mysterien- und Verkündigungsspielen. Auch Kreuzwege und Passionsspiele gehören hierher. Es ist legitim, in der Verkündigung neue Formen wie Dialogpredigt, szenisches Anspiel, biblisches Rollenspiel oder Bildmeditation zu verwenden. Bei ihrer Verwendung muß darauf geachtet werden, daß die Darstellung menschlicher Befindlichkeiten mit dem Zuspruch und dem Anspruch des einen Wortes Gottes in Beziehung gebracht wird.

3. Andere liturgische und künstlerische Formen

Durch die ökumenischen Dialoge und die ökumenische Öffnung der Kirchen hat der evangelische Gottesdienst ebenso eine große Bereicherung erfahren (vgl. z. B. Anregungen aus der Lima-Liturgie, aus Taizé etc.) wie durch die Zunahme der kirchenmusikalischen Aktivitäten aus evangelischer Tradition (Kantatengottesdienste, Aufführung von Passionen und Oratorien etc.). Altkirchliche Traditionen wie Osternachtgottesdienste finden Jahr für Jahr mehr Zuspruch. Dazu kommt die traditionelle Passionsandacht, aber auch die »Liturgische Nacht« oder Prozessionen für bestimmte Anliegen (Frieden, Umwelt, soziale Gerechtigkeit).

Bei der Übernahme ökumenischer Stücke in die Liturgie wird darauf zu achten sein, daß die einzelnen Elemente (z. B. die Gabengebete) reformatorischer Theologie entsprechen. Sie sind, wenn nötig, umzuformulieren.

Die vielfältige liturgische und künstlerische Ausgestaltung der Gottesdienste muß keineswegs immer durch Erklärungen oder eine zusätzliche Verkündigung verständlich gemacht werden. Oft ist es jedoch nötig, der Gemeinde zu verdeutlichen, in welcher Weise auch ein musikalisches Kunstwerk Mittel der Verkündigung sein kann.

4. Ökumenische Gottesdienste

Der Wunsch nach ökumenischen Gottesdiensten hat in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich zugenommen. Gemeinsames Singen, Beten und Hören auf Gottes Wort fördert die Ökumene. Die ökumenischen Vereinbarungen der letzten Jahre (zwischen den EKD-Kirchen und den Altkatholiken, der Ev.-meth. Kirche in Deutschland, der Kirche von England) haben dafür einen guten rechtlichen Rahmen geschaffen. Zugleich läßt der Wunsch nach ökumenischen Gottesdiensten auch das noch Trennende bewußt werden. Die Haltung der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland macht einen entsprechenden Gottesdienst am Sonntagvormittag zur Zeit noch unmöglich. Wo gemeinsame evangelisch-römisch-katholische Abendmahlsfeiern gewünscht werden, sollte auch die evangelische Seite die noch bestehende Trennung bewußt machen, statt sie leichtfertig oder gezielt zu überspringen. Für das evangelische Abendmahl gilt im übrigen die eucharistische Gastbereitschaft, die keinen Christen, der am Mahl des Herrn in der evangelischen Gemeinde teilnehmen möchte, aus welcher Konfession immer er stamme, zurückweisen wird. Ob er daran teilnimmt, bleibt seiner Entscheidung überlassen.

5. Gottesdienste aus besonderen Anlässen

Gottesdienste oder Andachten aus besonderen Anlässen können ein Mittel sein, »daß Christus verkündigt wird auf jede Weise« (Phil 1, 15 – 18). Dabei sind Anlässe in der Wahrnehmung der politischen und sozialen Verantwortung des Glaubens (z. B. Friedensgefährdung, »Montagsgebete«, politische Nachtgebete, Gottesdienste zu geschichtlichen Ereignissen, Katastrophen, sozialen Spannungen, Ausländerproblematik etc.) von normalen säkularen Anliegen (Vereinsfeste, Einweihungen etc.) zu unterscheiden. Auf die Gestaltung solcher Gottesdienste darf sich nur einlassen, wer die unverzichtbaren Elemente eines evangelischen Gottesdienstes vor Augen hat und sie zugleich in einfühlsamer Weise anzuwenden versteht. Es ist also zu bedenken, daß die Wahrheit des Wortes Gottes zur Geltung kommt und nicht für menschliche Wünsche funktionalisiert wird.

6. Familien- und Kindergottesdienst

Der Familiengottesdienst will alle Generationen ansprechen. Er ist deshalb ein wichtiger Baustein im missionarischen Gemeindeaufbau.

Der Kindergottesdienst ist als altersgemäße Sonderveranstaltung am Sonntagvormittag erst einhundert Jahre alt. Er zieht insbesondere dort Kinder an, wo ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis kontinuierlich mitwirkt und der Gottesdienst kindgemäß gestaltet wird (Erzählen, Einbeziehung der Kinder durch szenische Darstellungen, Malen und Basteln, besondere Lieder etc.). Gute Erfahrungen machen auch solche Gemeinden, die den Gemeindegottesdienst mit Kindern beginnen und schließen, aber den Kindern während der Predigt in

ihnen entsprechender Weise die biblische Botschaft nahebringen.

7. Urlaubergottesdienste

Ein mit dem veränderten Freizeitverhalten der mobilen Gesellschaft zusammenhängender Spezialfall ist das Gottesdienstangebot für Urlauber. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Gemeinden an Kur- und Ferienorten, zu deren Jahresplanung die Zeit mit den Kurgästen und Urlaubern selbstverständlich hinzugehört. Sie gehen in ihren Gottesdiensten auf die besonderen Bedürfnisse und Erwartungen der Urlauber und Kurgäste ein. Genauso wichtig ist aber der auf Camping- und anderen Urlaubsplätzen, etwa in Zelten oder unter freiem Himmel, stattfindende Gottesdienst, mit dem die Kirche den Urlaubern durch speziell dazu ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone nachgeht. Zu diesem Gottesdienst gehört neben den besonderen inhaltlichen Überlegungen bei der Vorbereitung die lebendige Verbindung von liturgischer Tradition, die den Teilnehmer an »zu Hause« erinnert, und Freizeitsituation. Bei einer Abendmahlsfeier ist sowohl die mögliche ökumenische Zusammensetzung der Gemeinde zu berücksichtigen als auch die mögliche Anwesenheit von Nichtchristen im Gottesdienst. Dabei kann in geeigneter Form angesprochen werden, daß das Abendmahl eine Feier der getauften Gemeindeglieder ist.

8. Kirchentagsgottesdienste

Das in der Kirche sonst ungewohnte Zusammensein Tausender von Feiernden auf den Kirchentagen wird von vielen als Ermutigung des Glaubens und charismatisches Erlebnis erfahren. Die Kirchentagsgottesdienste haben inzwischen eine mehr oder weniger feste eigene Liturgie und eine besondere Tradition von Liedern und liturgischen Gesängen hervorgebracht. Es ist wünschenswert, daß Kirchentag sowie Kirchentagsgottesdienste mit der Gemeinde und den Gemeindegottesdiensten in einen dauerhaften Zusammenhang kommen. Im Blick auf die Abendmahlsfeiern gilt ähnliches wie für die Urlaubergottesdienste.

9. Tageszeiten- und Gruppengottesdienste, Andachten

Neben den sonntäglichen Gottesdiensten und den Gottesdiensten besonderer Prägung wird in der Gegenwart auch die frühkirchliche Tradition der Tageszeitengottesdienste in entfalteter (Mette, Mittagsgebet, Vesper, Komplet) oder in einfacher Form (Andacht zum Tages- oder Wochenanfang und -ende sowie zur Eröffnung und zum Abschluß von Tagungen u. ä.) weitergeführt. In gesungener Form (Psalmgesang) wird diese Art des gemeinsamen Gotteslobs besonders in Gruppen, in Bruder- und Schwesternschaften und auf Meditationstagungen gepflegt. In musikalisch meist reich ausgestalteter Form haben sich Christvesper und Christmette als weihnachtliche Gottesdienste bei den Gemeinden fest eingebürgert.

10. Gottesdienste in Rundfunk und Fernsehen

Eine besondere Möglichkeit der missionarischen Wirksamkeit sind Gottesdienste und Ansprachen in Rundfunk und Fernsehen. Sie geben vielen Menschen über die Konfessionsgrenzen hinweg Gelegenheit, Anteil am Gottesdienst zu haben, besonders wenn ihre Lebensumstände (Krankheit, Alter) den Gottesdienstbesuch nicht zulassen. Für viele Menschen ist das ein Weg, Kirche, Glaube und christlichen Lebensvollzug wahrzunehmen. Zuhörende und zuschauende Christen sind eingeladen, mit Gebet und Gesang auch an diesen Gottesdiensten teilzunehmen.

11. Gottesdienst in schwierigen Situationen

Nicht überall läßt sich die Vielfalt alter und neuer Gottesdienstformen verwirklichen. Wo die Zahl von Kirchengliedern, Gottesdienstbesuchern, Kirchengemeinden und Pfarrstellen klein ist oder zurückgeht, werden an die Beharrlichkeit und Phantasie der in einer solchen Situation lebenden Christen Anforderungen gestellt, die auch als Chance für eine elementare Gottesdienstgestaltung angesehen werden.

Es wird darauf ankommen, den Gottesdienst als Sache aller Gemeindeglieder anzusehen. Mit Bibel, Gesang- und Gebetbuch kann auch im kleinsten Kreis Gottesdienst gefeiert werden. Das ist auch dann möglich, wenn Ordinierte nicht zur Verfügung stehen. Einladung von Nachbarn und praktischer Nächstdienst können in die Öffentlichkeit ausstrahlen. Menschen mit besonderen (z. B. musikalischen) Gaben und Lebenserfahrungen können zur Ausgestaltung und zum Feiercharakter des Gottesdienstes beitragen.

Wichtig wird es auch sein, daß solche kleinen (»Haus-«) Gemeinden sich in größeren Abständen mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen »Kirchentag« zusammenfinden und dort einen »normalen« Gottesdienst mit Abendmahl feiern, an den sich z. B. eine gemeinsame Mahlzeit, Berichte aus den Gemeinden, ein Spielnachmittag mit den Kindern, eine Meditation vor einem Werk christlicher Kunst anschließen könnte.

Die Aufgabe der für einen größeren Bereich zuständigen Pfarrer wird dann auch darin bestehen, Gemeindeglieder für die Gestaltung einfacher Hausgottesdienste zuzurüsten. Auch wenn die Schar der Christen an einem Ort klein ist, muß der Gottesdienst nicht ausfallen. Solch ein Gottesdienst in elementarer Gestalt kann besonders lebendig sein und geistliche Erfahrungen vermitteln, die dem »normalen« Gottesdienst zugute kommen.

Artikel IV

Regelungen

Präambel

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zum Gottesdienst und läßt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden. Durch die Versammlung unter Gottes Wort soll das ganze Leben der Christen zum Gottesdienst werden.

§ 1

Zeit des Gottesdienstes

(1) Der Sonntag ist der Tag des Herrn, an dem die Gemeinde den Gottesdienst feiert. Gottesdienste finden auch an kirchlichen Feiertagen statt.

(2) Gottesdienste können darüber hinaus an anderen Wochentagen gefeiert werden.

(3) Orte und Zeiten der Gottesdienste bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium o. ä.). Er kann auch festlegen, daß im Einzelfall anstelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.

(4) Soll in einer Gemeinde der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig am Vorabend oder an einem anderen Wochentag stattfinden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstands o. ä.).

§ 2

Familiengottesdienst, Kindergottesdienst

(1) Gemeinsame Gottesdienste für Erwachsene und Kinder (Familiengottesdienste) sollen regelmäßig gehalten werden.

(2) Die Kinder der Gemeinde werden zum Kindergottesdienst eingeladen.

§ 3

Gottesdienste aus besonderen Anlässen

Aus besonderen Anlässen können Gottesdienste auch zusätzlich gefeiert werden (z. B. Gebetsgottesdienste, Ökumenische Gottesdienste, Gottesdienste bei Friedensgefährdung, sozialen Spannungen u. a.).

§ 4

Verkündigung und Predigt

Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden. In der Predigt wird in der Regel ein Abschnitt aus der Heiligen Schrift ausgelegt. Die biblischen Lesungen sollen in der eingeführten Bibelübersetzung vorgetragen werden.

§ 5

Ordnung des Gottesdienstes

(1) Die Gestaltung des Gottesdienstes geschieht nach der geltenden Agende.

(2) Von der Agende darf nur im Rahmen des geltenden Rechts der Konferenzkirchen abgewichen werden.

§ 6

Leitung und Mitwirkung im Gottesdienst

Der Pfarrer, die Pfarrerin oder ein sonst nach der Ordnung der Kirche hierzu beauftragtes Gemeindeglied leitet den Gottesdienst. Andere Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gemeindeglieder wirken nach Maßgabe konferenzkirchlicher Ordnung daran mit.

§ 7

Kollekten

(1) In jedem Gottesdienst wird das Dankopfer (Kollekte) gesammelt.

(2) Das konferenzkirchliche Recht legt fest, welchen Zwecken die Kollekte dienen kann und wer darüber entscheidet.

(3) Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeinde freigestellt ist, entscheidet im Vorhinein der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.).

§ 8

Abkündigungen, Bekanntmachungen, Informationen

(1) In den Abkündigungen werden kirchliche Amtshandlungen bekanntgegeben und der Fürbitte der Gemeinde empfohlen. Ferner werden Bestimmungen und Ergebnisse der Kollekten genannt und können Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen ausgesprochen werden.

(2) Darüber hinaus werden die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeindegemeinderates, des Kreiskirchenrates und der Kirchenleitung u. a. verlesen. Dabei kann auch Gelegenheit genommen werden, über Ereignisse aus der Gemeinde zu berichten.

§ 9

Glockengeläut

Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet. Ob zu anderen Anlässen geläutet werden darf, entscheidet das konferenzkirchliche Recht.

§ 10

Kirchengebäude

Über die Widmung der Kirchengebäude und die Abweichung von der widmungsgemäßen Bestimmung entscheidet das konferenzkirchliche Recht.

B a d M ü n s t e r , 15. Oktober 1993

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Werner S c h r a m m

Kirchenpräsident

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 14 Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern.

Vom 20. Juli 1993. (KABl. S. 290)

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. hat auf der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 1993 die Neufassung seiner Satzung beschlossen, die wir nachfolgend veröffentlichen.

M ü n c h e n , den 22. Oktober 1993

I. A.: Dr. H o f m a n n

Satzung

des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Landesverband der Inneren Mission e.V.

– im folgenden Diakonisches Werk Bayern genannt –
in der von der Mitgliederversammlung am 20. Juli 1993
beschlossenen Fassung

Präambel

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenverfassung weiß sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für diakonische Aufgaben in Wort und Tat verantwortlich. Demgemäß steht die diakonische Arbeit mit den dafür bestehenden Einrichtungen unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge (Artikel 38 Absatz 2 der Kirchenverfassung). Rechtsträger, die diakonische Aufgaben wahrnehmen, haben dabei im Rahmen der kirchlichen Ordnungen das Recht, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag entspricht (Artikel 38 Absatz 3 der Kirchenverfassung).

In dem Bewußtsein, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern trotz

der jeweils eigenen Rechtsgestalt in gemeinsamer Verantwortung für den von Gott seiner Kirche gegebenen Auftrag stehen, wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die folgende Satzung für das Diakonische Werk Bayern erlassen.

Dabei gehen Kirche und Diakonie von einer gegenseitigen Informationspflicht in allen wesentlichen Angelegenheiten aus, die die Landeskirche und das Diakonische Werk Bayern gemeinsam berühren. Daraus folgt weiter die Verpflichtung, daß sie sich in solchen Angelegenheiten aufeinander abstimmen.

§ 1

Name, Sitz und Zeichen

(1) Das Diakonische Werk Bayern ist im Sinne des Artikel 38 der Kirchenverfassung der Zusammenschluß der Rechtsträger (Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften), die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben der Diakonie nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenverfassung wahrnehmen.

(2) Das Diakonische Werk Bayern hat seinen Sitz in Nürnberg; es ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Zeichen des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Das Diakonische Werk Bayern ist im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Kirchenverfassung ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Im Sinne des Kirchengesetzes vom 16. Mai 1947 ist es eine ihrer Lebens- und Wesensäußerungen.

(2) Das Diakonische Werk Bayern ist an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und an ihre Ordnungen gebunden. Die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger stehen im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

§ 3

Zuordnung zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Diakonische Werk Bayern ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977. Das Diakonische Werk Bayern ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk Bayern hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt sich in Vollzug des Artikels 37 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Wort und Tat vorbeugend, beratend und helfend menschlicher Not in zeitgemäßer Weise an.
2. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages koordiniert und fördert es die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

regt die hierfür erforderlichen Anstalten, Einrichtungen und Arbeitsgebiete an, berät die angeschlossenen Rechtsträger und trägt Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter(innen) sowie für den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.

3. Das Diakonische Werk Bayern trägt Sorge, daß der diakonisch-missionarische Auftrag der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach der Kirchenverfassung verantwortlichen Organe der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleibt hiervon unberührt.

4. Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege übt das Diakonische Werk Bayern seine Tätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, der Krankenpflege, der Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus. Mit der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sowie Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes werden ein oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB beauftragt.

5. Das Diakonische Werk Bayern vertritt die diakonische Arbeit in Bayern und die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger gegenüber den Leitungsorganen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Freistaat Bayern und seinen Organen, den überörtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sowie den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

6. In Erfüllung dieses Auftrages plant das Diakonische Werk Bayern die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 in der jeweils gültigen Fassung übt es das ihm übertragene Aufsichtsrecht des Landeskirchenrates gegenüber den angeschlossenen Rechtsträgern aus.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der vorstehend aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 handelt. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann dem Diakonischen Werk Bayern im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat weitere Aufgaben der Diakonie übertragen.

(5) Das Diakonische Werk Bayern unterhält in der Regel keine eigenen Einrichtungen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine andere Regelung erforderlich werden lassen.

§ 5

Vermögensbindung

(1) Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

teln des Diakonischen Werkes Bayern. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern können alle Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit diakonischer Zielsetzung werden, die die bekenntnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, wenn deren Satzungen sowie deren tatsächliche Geschäftsführung den Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen werden,

- a) die einen diakonischen Auftrag wahrnehmen und auf der Bekenntnisgrundlage einer Kirche arbeiten, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen bzw. die der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Kirchen angehört,
- b) die zur Erfüllung eines diakonischen Auftrages durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Kirchen entstanden sind.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern müssen entweder ihren Sitz in Bayern haben oder Rechtsträger einer in Bayern gelegenen Einrichtung sein. Voraussetzung für die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft ist weiter, daß die Rechtsträger nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig und kirchlich im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 erfüllen.

§ 7

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

(1) Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden Mitglieder durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags und auf Vorschlag des Diakonischen Rates die Mitgliederversammlung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie wird zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie mindestens sechs Monate vorher zugegangen ist.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen (§ 6) oder den Interessen des Diakonischen Werkes Bayern zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nach § 8 Absatz 2 nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,
- b) Mahnung durch den Diakonischen Rat,
- c) Feststellung durch die Mitgliederversammlung, daß die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses,
- d) Ausschuß aus dem Diakonischen Werk Bayern durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen haben das Recht,

- a) sich als Einrichtungen der Diakonie zu bezeichnen,
- b) die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes Bayern, seiner Organe und der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,
- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort insbesondere an Beratung, Beschlußfassung und Wahlen (§ 12 Absatz 4) mitzuwirken,
- d) das Kronenkreuz als ihr Zeichen zu führen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages zu gewährleisten,
- b) den vom Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 4 Nr. 8 Buchst. a festgesetzten Grundsätzen zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,
- c) die vom Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 4 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 9 beschlossenen Richtlinien zu beachten,
- d) Planungen und Bauvorhaben sowie die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten rechtzeitig der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- e) bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter(innen) sich mit dem Vorstand zu beraten,
- f) der dem Vorstand obliegenden Aufsicht im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 in der jeweils gültigen Fassung Rechnung zu tragen (§ 14 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1),
- g) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten und diese jährlich durch die Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Bayern, durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine anerkannte Prüfungsstelle prüfen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates. Bei Trägern von Kindergärten und Gemeindediakoniestationen genügt die jährliche Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Vereinsprüfer(innen) bzw. die Prüfung der Kirchengemeinderechnungen durch die hierfür zuständigen Organe. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen (§ 14 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1),
- h) der Geschäftsstelle die Durchführung der Prüfung unter Befügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und unverzüglich alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben.

§ 9

Mitgliedsbeitrag und Umlage

Das Diakonische Werk Bayern erhebt zur Deckung des Haushalts der Geschäftsstelle von seinen Mitgliedern eine Umlage, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Daneben kann von der Mitgliederversammlung ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kalenderjahr.

§ 11

Organe

Organe des Diakonischen Werkes Bayern sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) der Diakonische Rat (§ 13),
- c) der Vorstand (§ 14).

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Präsident/die Präsidentin muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

(2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre(n) gesetzliche(n) oder durch eine(n) schriftlich bevollmächtigte(n) Vertreter(in) wahr. Bevollmächtigte Vertreter(innen) können nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben. Ein Mitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates teil, unabhängig davon ob sie Vertreter(innen) von Mitgliedern sind; soweit sie nicht Vertreter(innen) von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Themen, die für die gesamte diakonische Arbeit von Bedeutung sind, und Erarbeitung von Empfehlungen zu diesen Themen zur Vorlage an den Diakonischen Rat und den Vorstand,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Diakonischen Rates,
- c) Entlastung des Diakonischen Rates,
- d) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates,
- e) Beratung und Beschluß über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f) Beschluß über die Aufnahme sowie die Feststellung des Ruhens der Rechte und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Buchst. c und d),
- g) Beschluß über die Festsetzung der Umlage und des Mitgliedsbeitrags,
- h) Beschluß über Satzung und Satzungsänderungen,
- i) Beschluß über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden

Mitglieder sowie des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13

Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an

- a) je ein(e) Vertreter(in) aus der Mitte der Leitungsorgane des »Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuen-dettelsau« und der »Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e.V.«,
- b) ein(e) Vertreter(in) aus der Mitte des Leitungsorganes des »Diakoniewerks Martha-Maria e.V.«, Nürnberg, als Vertreter(in) der Evangelischen Freikirchen, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehören,
- c) eine Person, die vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen wird,
- d) eine Person, die von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen wird,
- e) zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon ein(e) Vertreter(in) der Lebens- und Dienstgemeinschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit in Bayern und sechs Geschäftsführer(innen) von Bezirksstellen der Diakonie,
- f) zwei Personen, die vom Diakonischen Rat nach Abschluß der Wahl- und Berufungsverfahren benannt werden und die nicht hauptberufliche Mitarbeiter(innen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern oder eines Mitglieds des Diakonischen Werkes Bayern sein sollen.

Mindestens vier Mitglieder des Diakonischen Rates sollen Frauen sein.

(2) Die Amtsperiode des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Diakonische Rat für den Rest der Amtsperiode selbst.

(3) Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Diakonischen Rates. Eine(r) von beiden muß Pfarrer(in) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rates für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) Der Diakonische Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft den Präsidenten/die Präsidentin und die beiden anderen Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie die Abteilungsleiter(innen) der Geschäftsstelle.
2. Er übt die Aufsicht über den Vorstand aus.
3. Er nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und berät sie.
4. Er beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Geschäftsstelle und den Fachbeirat, über den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstelle und über die Aufnahme und Einstellung von Arbeitsgebieten der Geschäftsstelle.

5. Er beschließt über den Haushalts- und Stellenplan der Geschäftsstelle. Er überwacht die Rechnungslegung, die mit einem schriftlichen Bericht des/der vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bzw. der bestellten Prüfungsstelle vorzulegen ist, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
6. Er beruft eine(n) Vertreter(in) aus dem Fachbereich der Pädagogik und aus seiner Mitte eine(n) weitere(n) Vertreter(in) in den Fachbeirat (§ 16 Absatz 1 Buchst. f und j).
7. Er beschließt nach Anhörung des Vorstands über die Vorlagen des Fachbeirats (§ 16 Absatz 3). Die Ablehnung einer Vorlage ist zu begründen.
8. Er beschließt über
 - a) Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - b) Richtlinien für die Zielsetzung und Durchführung diakonischer Arbeit.
9. Er beschließt über
 - a) eine Übernahme der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonischen Werke der Gliedkirchen in der jeweiligen für das Diakonische Werk Bayern geltenden Fassung,
 - b) Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechtes,
 - c) die Übernahme des Datenschutzrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweiligen für das Diakonische Werk Bayern geltenden Fassung.
10. Er beschließt über die Verteilung der dem Diakonischen Werk Bayern zustehenden Sammlungsmittel und über den Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit aus dem Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Vorlage eines Vorschlages durch den Vorstand.
11. Er anerkennt die dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften und beschließt über die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk Bayern und den angeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften.
12. Er beschließt über die Mahnung von Mitgliedern (§ 7 Absatz 3 Buchst. b).
13. Er benennt zwei Mitglieder des Diakonischen Rates, nachdem das Wahl- und Berufungsverfahren abgeschlossen ist (§ 13 Absatz 1 Buchst. f).

(5) Der Diakonische Rat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der/die Vorsitzende muß den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Zu den Sitzungen des Diakonischen Rates werden auch die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter(innen) der Geschäftsstelle eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Diakonische Rat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(7) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden von seinem/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin als 1. Vorsitzenden/1. Vorsitzender,
- b) dem Syndikus/der Syndika als 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzender,
- c) ein weiteres Vorstandsmitglied als 3. Vorsitzender/3. Vorsitzende kann berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen. Der Präsident/die Präsidentin muß Pfarrer(in) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.

(3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk Bayern gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Dem Diakonischen Werk Bayern gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Syndikus/die Syndika und das weitere Vorstandsmitglied in dieser Reihenfolge nur bei Beauftragung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden dürfen.

(4) Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit den Abteilungsleiter(inne)n der Geschäftsstelle über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Bayern, soweit sie nicht dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er übt das durch die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 in der jeweils gültigen Fassung dem Diakonischen Werk Bayern übertragene Aufsichtsrecht des Landeskirchenrates gegenüber den angeschlossenen Rechtsträgern aus (§ 4 Absatz 2 Nr. 6 Satz 2). In Vollzug dessen hat der Vorstand auch das Recht, den Nachweis ordnungsgemäßer Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu verlangen. Er kann zu diesem Zweck Prüfungsberichte anfordern (§ 8 Absatz 2 Buchst. g Satz 4). Er hat ferner das Recht, zu Sitzungen der Leitungsorgane der Mitglieder eine(n) Vertreter(in) zu entsenden.
2. Ihm obliegt die Aufsicht über die Heime und Einrichtungen der dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Rechtsträger, insoweit sie dem Diakonischen Werk Bayern auf Grund von Gesetzen übertragen ist.
3. Er beauftragt eine(n) oder mehrere besondere Vertreter(innen) nach § 30 BGB mit der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sowie Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2).

4. Er beschließt über die Erinnerung der Mitglieder an ihre Pflichten (§ 7 Absatz 3 Buchst. a).
5. Er berät die Mitglieder bei Anstellung und Abberufung der hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter(innen) (§ 8 Absatz 2 Buchst. e).

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Diakonischen Rates kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(7) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Dem Vorstand ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Die Geschäftsstelle ist in Abteilungen gegliedert, an deren Spitze jeweils ein(e) Abteilungsleiter(in) steht; diese werden vom Diakonischen Rat berufen. Der Präsident/die Präsidentin ist Leiter(in) der Geschäftsstelle und Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle.

(2) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Fachbeirat

(1) Dem Fachbeirat gehören an

- a) je ein(e) Vertreter(in) der dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften,
- b) ein(e) Vertreter(in) des Amtes für Gemeindedienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- c) ein(e) Vertreter(in) des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- d) ein(e) Vertreter(in) des Missionswerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- e) ein(e) Vertreter(in) des Amtes für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- f) ein(e) Vertreter(in) aus dem Fachbereich der Pädagogik, der/die vom Diakonischen Rat berufen wird,
- g) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit in Bayern,
- h) ein(e) Vertreter(in) des Bayerischen Mütterdienstes der Evang.-Luth. Kirche e.V.,
- i) die Beauftragten für die diakonische Arbeit bei den Kirchenkreisen und den Regierungsbezirken,
- j) ein(e) Vertreter(in) des Diakonischen Rates.

(2) Der Fachbeirat wählt sich eine(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Eingeladen werden auch die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter(innen) der Geschäftsstelle; sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Fachbeirat berät Grundsatzfragen der diakonischen Arbeit und legt die Arbeitsergebnisse seiner Beratungen über den Vorstand dem Diakonischen Rat zur Beschlußfassung vor.

(4) Das Nähere regelt eine vom Diakonischen Rat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 17

Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem/einer vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschaftsprüfer(in) bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer anerkannten Prüfungsstelle vorgenommen. Der/die Vorsitzende des Diakonischen Rates, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, erstattet dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 18

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstands, des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben müssen. Sie sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind außerdem von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 19

Bevollmächtigte(r) des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Der/die vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellte Bevollmächtigte für die diakonische Arbeit oder dessen/deren Vertreter(in) hält die Verbindung zum Diakonischen Werk Bayern aufrecht. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Diakonischen Rates, den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.

(2) Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes Bayern, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 20

Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Der Beschluß, das Diakonische Werk Bayern aufzulösen, erfordert die Zustimmung von sieben Achtel der anwesenden Vertreter(innen). Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen Vertreter(innen) sich für die Auflösung erklären.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes Bayern nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des § 4 dieser Satzung, zu verwenden.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 15 Kirchengesetz zu dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt).

Vom 9. Oktober 1993. (LKABl. S. 154)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem am 15. September 1993 in Wittenberg unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993 ist diesem Kirchengesetz angeschlossen und wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag vom 15. September 1993 gemäß seinem Artikel 28 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

Salzgitter-Bad, den 9. Oktober 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) Vom 15. September 1993

Das Land Sachsen-Anhalt

(im folgenden: das Land),

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
sowie

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

(im folgenden: die Kirchen),

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

– als Ausdruck des gemeinsamen Willens, unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grund-

satzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren,

- in der Absicht, in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat die bildungs- und kulturpolitische sowie die diakonische Tätigkeit der Kirchen im Lande Sachsen-Anhalt zu fördern,
- unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der historisch gewachsenen Rechte und Pflichten, wie sie insbesondere ihren Niederschlag im Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und in dem zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrag vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluß daran vereinbarten Abkommens vom 18./20. März 1930 sowie in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 8. August 1923 gefunden haben,
- mit dem Ziel, unter veränderten politischen Bedingungen die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Gesamtordnung umfassend und dauerhaft zu gestalten,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

(1) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2

Zusammenwirken

(1) Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Kirchen unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung die Kirchen angemessen beteiligen.

(Schlußprotokoll)

(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen gemeinsamen Beauftragten und richten am Sitz der Landesregierung eine Geschäftsstelle ein.

Artikel 3

Staatliche Theologenausbildung

(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg erhalten.

(2) Vor der Berufung eines Professors oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet unter Einschluß der Religionspädagogik an einer Hoch-

schule im Land Sachsen-Anhalt wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im einzelnen begründet werden, wird die Landesregierung diese Stellungnahme beachten.

(Schlußprotokoll)

(3) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie werden erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von den Kirchen gegebenen Zustimmung in Kraft gesetzt.

(Schlußprotokoll)

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten.

(5) Den evangelischen Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder der Fakultät.

Artikel 4

Kirchliche Hochschulen

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke können eigene Ausbildungsstätten für kirchlich orientierte Berufe errichten, die die Eigenschaft staatlich anerkannter Hochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts erhalten.

(2) Das Weitere bleibt jeweils einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kirchen vorbehalten.

Artikel 5

Religionsunterricht

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen.

(2) Richtlinien und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.

(3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) voraus. Darüber ist bei der ersten Anstellung eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Kirche vorzulegen. Handelt es sich um einen Pfarrer, so gilt die kirchliche Bevollmächtigung als zuerkannt. Die Bevollmächtigung kann befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden.

(Schlußprotokoll)

(4) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich nach einem mit der Landesregierung vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Lehren und Ordnungen der Kirche entsprechen.

(5) Die vertragliche Gestellung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften für den Religionsunterricht, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst dazu abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 6

Kirchliche Schulen

(1) Die Kirchen haben das Recht, allgemeinbildende Schulen in kirchlicher Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.

(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung solcher Schulen und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Artikel 7

Schutz des Kirchenvermögens

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen genießen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 besonderen staatlichen Schutz. Soweit sie unmittelbar kirchlichen, sozialen oder diakonischen Zwecken dienen, werden sie nach Maßgabe des geltenden Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und gegebenenfalls den Kirchen bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(Schlußprotokoll)

(3) Sofern die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich Ansprüche nach den dafür geltenden Bestimmungen. Erwachsen den Kirchen daraus keine Ansprüche und ist das Land Begünstigter eines solchen Vermögensverlustes, so wird es einen gerechten Ausgleich wohlwollend prüfen. Die Landesregierung wird sich ferner dafür verwenden, daß in gleicher Weise dort verfahren wird, wo kommunale Gebietskörperschaften oder andere kommunale Rechtsträger begünstigt worden sind.

(Schlußprotokoll)

Artikel 8

Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

(1) Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gliederungen und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(Schlußprotokoll)

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen.

(3) Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.

(Schlußprotokoll)

(4) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Landesregierung kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

(Schlußprotokoll)

Artikel 9

Widmungsgarantie und Kirchengebäude

(1) Im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet das Land die uneingeschränkte Widmung der Domgebäude in Magdeburg, Havelberg, Halberstadt und Halle sowie der Stiftskirche in Quedlinburg für kirchliche und diakonische Zwecke. Ergibt sich aus der Klärung der Eigentumsfrage, daß das Land Eigentümer der in Satz 1 aufgeführten Gebäude ist, stellt es die damit verbundene notwendige Bauunterhaltung sicher. Im Rahmen der Widmung nehmen die Kirchen die Verkehrssicherungspflichten für die von ihnen genutzten Gebäude wahr.

(Schlußprotokoll)

(2) Das Land gewährleistet die Widmung der Kirchengebäude der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(3) Hinsichtlich staatlicher Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen und diakonischen Zwecken gewidmet sind oder in den vergangenen 60 Jahren gewidmet waren und die nicht anderen Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen, werden die Landesregierung und die Kirchen innerhalb von zehn Jahren in Verhandlungen über mögliche Eigentumsübertragungen und endgültige Regelungen der Baulast eintreten. Dabei sind auch die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(4) Soweit sich Grundstücke und Gebäude im Sinne von Absatz 3 im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden, wird sich das Land für die Aufnahme entsprechender Verhandlungen einsetzen.

Artikel 10

Denkmalpflege

(1) Die Kirchen verpflichten sich, denkmalwerte Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß ihre Kirchengemeinden, Gliederungen, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden, Gliederungen, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmälern der Kirchen, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und seelsorgerlichen Belange, die von der zuständigen Kirchenleitung festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der zuständigen Kirchenleitung ins Benehmen.

(2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über gefahrabweisende Maßnahmen der Denkmalbehörden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treffen, über Genehmigungspflichten sowie über die Ablieferung von Funden und über Enteignungen finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst und sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen.

(3) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für die Denkmalpflege werden die Kirchen unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

(4) Das Land wird darauf hinwirken, daß bei der Gestaltung der im Land Sachsen-Anhalt liegenden nichtkirchlichen reformationsgeschichtlichen Gedenkstätten die Kirchen beteiligt werden.

Artikel 11

Patronatswesen

(1) Die im Land Sachsen-Anhalt bestehenden staatlichen Patronatsrechte sind, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, aufgehoben.

(Schlußprotokoll)

(2) Bezüglich der früher vereinigten Kirchen- und Schulämter werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, daß sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchengemeinden und Gliederungen die erforderlichen Auseinandersetzungsverträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12

Anstaltsseelsorge

(1) Das Land räumt den Kirchen die Möglichkeit ein, in staatlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen des Landes Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. Die dafür notwendigen Räume werden vom Land zur Verfügung gestellt.

(2) Werden diese Aufgaben von einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, geschieht für die Justizvollzugsanstalten sowie für die Polizeiausbildungsstätten und andere Polizeieinrichtungen die Berufung durch die zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit der Landesregierung.

(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 13

Staatsleistung

(1) Das Land zahlt an die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechten beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß (Staatsleistung). Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

(2) Die Staatsleistung beträgt:

1991	18 500 000 DM
1992	25 750 000 DM

(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1992 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangssamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, zwei Kinder.

(Schlußprotokoll)

(4) Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(5) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach Absatz 4 an die Kirchen gezahlt.

(Schlußprotokoll)

(6) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Artikel 14

Kirchensteuer

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Steuerordnungen Kirchensteuern einschließlich Mindestbetragskirchensteuern sowie Kirchgeld zu erheben.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagsatz einigen.

(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse der Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(4) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

Artikel 15

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Auf Antrag der Kirchen ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Landeskirchensteuer, soweit sie anerkannt ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.

(Schlußprotokoll)

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern erhält das Land eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Der jährliche Vomhundertsatz wird gesondert vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Auskunft zu geben.

(Schlußprotokoll)

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 16

Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern – unabhängig von Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld – Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Für die Kirchen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke als genehmigt. Die Sammlungszeiten werden im Benehmen mit der Landesregierung festgelegt.

Artikel 17

Gebührenbefreiung

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Land die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land auf die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstrecken.

(Schlußprotokoll)

Artikel 18

Diakonie und Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten.

(2) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter zu unterhalten. Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich entsprechen, ist eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zuzusprechen.

(Schlußprotokoll)

(3) Soweit Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 allgemeine Aufgaben erfüllen und ohne Rücksicht auf eine Kirchenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden können, haben sie einen Anspruch auf Förderung im Rahmen der Gesetze.

(Schlußprotokoll)

Artikel 19

Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20

Seelsorgegeheimnis

Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Das Land wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses eintreten.

Artikel 21

Kirchliche Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die Kommunalfriedhöfe. Die Kirchengemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe anzulegen.

(Schlußprotokoll)

(2) Die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnungen für kirchliche Friedhöfe richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde eingezogen. Die durch Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht betreibbaren Verwaltungskosten und Auslagen sind der Vollstreckungsbehörde vom kirchlichen Träger zu erstatten.

Artikel 22

Rundfunk

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen angemessene

Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge zur Verfügung stellen. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräte, Programmausschüsse und vergleichbare Gremien) sollen die Kirchen vertreten sein.

(Schlußprotokoll)

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

(Schlußprotokoll)

Artikel 23

Meldewesen

Zwecks Ordnung und Pflege des kirchlichen Mitgliedschaftswesens werden die Meldebehörden den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln. Diese Übermittlung setzt voraus, daß im kirchlichen Bereich ein dem staatlichen Bereich gleichwertiger Datenschutz gesichert ist.

(Schlußprotokoll)

Artikel 24

Kirchliche Gerichtsbarkeit

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die Kirchengerichte und Disziplinargerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

Dieses gilt nicht in Lehrbeanstandungsverfahren.

Artikel 25

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 26

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Magdeburg ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

(Schlußprotokoll)

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in siebenfacher Urschrift unterzeichnet worden; jede Vertragspartei erhält einen Originaltext.

Lutherstadt Wittenberg, am 15. September 1993

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. W. M ü n c h

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Dr. Eberhard N a t h o
Kirchenpräsident

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Hartwig N i e m a n n
Oberlandeskirchenrat

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph D e m k e
Bischof

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Horstdieter W i l d n e r
Konsistorialpräsident

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Hans-Dieter H o f m a n n
Präsident

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Walter W e i s p e n n i n g i. V.
Oberkirchenrat

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt werden folgende Erklärungen abgegeben, die Bestandteil des Vertrages sind:

Zu Artikel 2 Absatz 1

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, daß mit »regelmäßigen« Treffen Zusammenkünfte gemeint sind, die möglichst einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Kirchen unterrichten die Landesregierung über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter (z. B. Bischof, Kirchenpräsident, Konsistorialpräsident).

Zu Artikel 2 Absatz 2

Die »angemessene« Beteiligung der Kirchen bei Gesetzgebungsvorhaben besteht in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlußfassung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 3 Absatz 2

(1) Die in Frage kommenden Stellen werden einvernehmlich festgelegt.

(2) Die Stellungnahme der Kirchen wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt. Die Landesregierung wendet sich dazu an die Kirchenleitung derjenigen Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirchenleitung.

(3) Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, daß von seiten der Kirchen keine Bedenken geäußert werden.

(4) Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät/des Fachbereichs und der Kirchenleitung erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.

Zu Artikel 3 Absatz 3

Die Landesregierung holt die Zustimmung zu den Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bei derjenigen Kirche ein, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirche.

Zu Artikel 5 Absatz 3

Als begründeter Fall für die Zurücknahme der Bevollmächtigung im Sinne des Satzes 4 ist die fehlende Übereinstimmung des Unterrichts mit den Grundsätzen der kirchlichen Lehre anzusehen. Die Vokation wird unwirksam, wenn der Lehrer aus der Kirche austritt. Die Kirchen werden sich darum bemühen, einheitliche Regelungen für die Erteilung der Vokation im Land Sachsen-Anhalt zu treffen.

Zu Artikel 7 Absatz 1

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das Land kirchliche Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes unterstützen.

Zu Artikel 7 Absatz 2

(1) Es besteht Einvernehmen darüber, daß Artikel 7 Abs. 2 keinen Anspruch auf Übereignung eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessenten bewirken soll.

(2) Wird bei Enteignungen kirchlicher Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landes- und Kommunalbehörden berücksichtigen, daß der Schutz des Vermögens der Kirchen ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften beim Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für Kirchen; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

Zu Artikel 7 Absatz 3

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, Einzelfälle durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie sind sich darüber einig, daß nur Fälle aus der Zeit zwischen dem

30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen.

Zu Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Feststellung, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, daß der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.

(2) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.

Zu Artikel 8 Absatz 3

Es besteht Einvernehmen darüber, daß nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Anstalten errichtet werden sollen.

Zu Artikel 8 Absatz 4

(1) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Stelle als Bekanntmachung des Kultusministeriums veröffentlicht.

(2) Für die Klage gegen den Einspruch ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu Artikel 9 Absatz 1

(1) Die Eigentumsfrage wird im Vermögenszuordnungsverfahren oder in einem anderen ordentlichen Verfahren geklärt. Das Land wird für eine umgehende Einleitung des Zuordnungsverfahrens Sorge tragen. Bis zum Abschluß der Verfahren wird das Land zur Sicherung des Widmungszwecks nach den entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Bauunterhaltung sicherstellen. Eine Eigenleistung der Kirchen wird dabei nicht zur Voraussetzung gemacht, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel der Kirchen handelt.

(2) Ergibt sich aus einem der Verfahren zur Klärung der Eigentumsfrage, daß das Land nicht Eigentümer der Domgebäude ist, bleiben historisch gewachsene Bauunterhaltungspflichten unberührt.

(3) Das Land wird unter Beteiligung der Kirchen die Möglichkeit prüfen, die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Gebäude zentral verwalten zu lassen, um damit eine organisatorische Grundlage für die Gewährleistung des Widmungszwecks sowie für die Einrichtung von Dombaukommissionen und – soweit erforderlich – Dombauhütten zu schaffen.

(4) Die zuständige Kirchengemeinde entscheidet über die Nutzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebäude. Sie gewährleistet, daß die Kirchengebäude wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung der Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden.

(5) Die Regelungen für die Nutzung des Domgebäudes zu Havelberg sollen althergebrachte Rechte angemessen berücksichtigen.

(6) Die Widmung des Domes zu Zeitz bleibt weiteren Vereinbarungen vorbehalten.

Zu Artikel 11 Absatz 1

(1) Der Begriff »Patronatsrechte« umfaßt die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten einschließlich der Unterhaltungspflichten.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen für die in Artikel 9 Abs. 2 genannten Kirchen erfolgt im Benehmen mit den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz. Sonstige Rechtsbeziehungen zwischen den Vereinigten Domstiftern und den zuständigen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(3) Die Prälatur Michaelstein wird ohne staatliche Mitwirkung durch die zuständigen kirchlichen Behörden besetzt; die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig verzichtet auf die Zahlung einer Abtsprabende.

Zu Artikel 13 Absatz 3

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Gleitklausel für die Erhöhung der Staatsleistungen ab 1993 gilt und im jeweiligen Haushaltsjahr wirksam wird.

Zu Artikel 13 Absatz 5

(1) Die Kirchen beschließen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen.

(2) Eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Zu Artikel 15 Absatz 1

Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen an Landeskirchensteuern in den Gebieten der einzelnen Landeskirchen einem einheitlichen Konto der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen zugeführt wird. Die Kirchenprovinz Sachsen teilt die erhaltene Kirchensteuer auf die einzelnen steuerberechtigten Landeskirchen nach Bestimmungen auf, die die Kirchenprovinz Sachsen mit diesen vereinbart.

Zu Artikel 15 Absatz 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieser Entschädigung alle im Zusammenhang mit der Kirchensteuerverwaltung stehenden Leistungen abgegolten sind.

Zu Artikel 17

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes auch von privaten (beliebigen) Unternehmern vorgenommen werden, besteht keine Gebührenfreiheit.

Zu Artikel 18 Absatz 2

Artikel 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zu Artikel 18 Absatz 3

Unter »allgemeinen Aufgaben« sind solche zu verstehen, die die Kirchen und ihre Einrichtungen ersatzweise für ein Tätigwerden des Staates wahrnehmen. Im übrigen besteht Einvernehmen darüber, daß eine Förderung in anderen Fällen unberührt bleibt.

Zu Artikel 21 Absatz 1

Das Land wird sich dafür verwenden, daß die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, Vereinbarungen mit den Trägern evangelischer Friedhöfe über die Errichtung oder Instandsetzung von Friedhofsbauten abschließen. Unberührt bleibt darüber hinaus der mögliche

Abschluß von Vereinbarungen über die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Kosten eines Grundstückserwerbs und an den Verwaltungskosten, wenn sonst eine Erhöhung der Gebühren zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Bürger führen würde.

Zu Artikel 22 Absatz 1

Dem Anliegen von Absatz 1 ist für den Mitteldeutschen Rundfunk durch § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 (Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1991, GVBl. LSA S. 111) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch Artikel 3 § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Buchst. d des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Anlage zum Gesetz vom 2. Dezember 1991, GVBl. LSA S. 478) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluß neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher miteinander in Verbindung treten.

Zu Artikel 22 Absatz 2

Zu Absatz 2 wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über privaten Rundfunk in Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 87) hingewiesen.

Zu Artikel 23

(1) Die Kirchen teilen mit, welchen kirchlichen Stellen die Daten aus den Melderegistern zu übermitteln sind.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Feststellung über ausreichende Datenschutzmaßnahmen im kirchlichen Bereich trifft die Landesregierung aufgrund der von den Kirchen vorzulegenden kirchengesetzlichen Regelungen durch Erlaß.

Zu Artikel 28 Absatz 2

Die Kirchen erklären, daß dieser Vertrag aus ihrer Sicht an die Stelle des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrages vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluß daran vereinbarten Abkommens vom 18./20. März 1930 sowie des zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche abgeschlossenen Vertrages vom 8. August 1923 tritt.

Lutherstadt Wittenberg, am 15. September 1993

Für das Land Sachsen-Anhalt

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. W. M ü n c h

**Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Dr. Eberhard N a t h o

Kirchenpräsident

**Das Landeskirchenamt
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig**

Hartwig N i e m a n n

Oberlandeskirchenrat

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph D e m k e
Bischof

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Horstdieter W i l d n e r
Konsistorialpräsident

**Das Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Hans-Dieter H o f m a n n
Präsident

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Walter W e i s p e n n i n g i. V.
Oberkirchenrat

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 16 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein.

Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 274)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

»Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg.«

2. In der Präambel erhält der Unterabsatz 3 folgende Fassung:

»Die Hilfswerke sind diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.«

3. § 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein und das Diakonie-Hilfswerk Hamburg sind Werke nach Artikel 60 Buchst. a) der Verfassung und nehmen für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche diakonische Aufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Hilfswerke ist es, diakonische Einrichtungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu errichten und zu betreiben.«

4. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Hilfswerke

(1) Das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Rendsburg. Es gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. an. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg hat seinen Sitz in Hamburg. Es gehört dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. an. Die Ordnung der Hilfswerke ergibt sich aus den nachstehenden §§ 3 bis 12.

(2) Die Hilfswerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Hilfswerke sind Mitglied des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA).

(4) Das den Zwecken der Hilfswerke jeweils gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit jeweils eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.«

5. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Hilfswerkausschuß des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg kann die Geschäftsführung auch durch Vertrag dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. übertragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.«

6. In den §§ 3, 4 Abs. 1, 5, 8 Abs. 1 und 3 sowie in § 11 werden die Worte »Evangelische/n« und »Schleswig-Holstein« gestrichen.

7. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Hilfswerkausschuß besteht aus dem Landespastor oder der Landespastorin des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. oder des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. als Vorsitzendem oder Vorsitzender und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Landespastors oder der Landespastorin die Mitglieder des Hilfswerkausschusses für fünf Jahre; je zwei dieser Mitglieder des Hilfswerkausschusses des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg werden auf Vorschlag des Kirchenkreisverbandes Hamburg und des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. berufen. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied auf die restliche Zeit berufen.«

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 30. Oktober 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 17 Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz).

Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 276)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Auf dem Wege zu einer Gemeinschaft nach Artikel 2 a der Verfassung werden Frauen und Männer in der kirchlichen Arbeitswelt durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz gefördert, insbesondere aber Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt alle bei Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Absolventinnen und Absolventen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung und die Vikarinnen und Vikare. Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung.

(3) Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung nicht der Gesetzgebung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unterliegen, können sie dieses Kirchengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 3

Förderpläne

(1) Anhand der erhobenen oder bekannten Beschäftigungsstruktur sind alle zwei Jahre von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung und gegebenenfalls der Pastorenvertretung die Ursachen zu erörtern, die Frauen und Männer benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Bei Anstellungsträgern mit mehr als zwanzig Beschäftigten sind die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgaben und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

(2) Auf Anfrage des Anstellungsträgers oder der Mitarbeitervertretung oder von Einzelpersonen, die von den Förderplänen betroffen sind, nimmt das Frauenreferat der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Das Frauenreferat der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.

(3) Die Förderpläne sind erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes und später jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen.

§ 4

Stellenausschreibung

Sind in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als

Männer beschäftigt, so muß es in der Ausschreibung heißen, daß bei gleichwertiger Qualifikation Frauen bevorzugt eingestellt werden.

§ 5

Stellenbesetzung

(1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleichwertiger Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Stellen durch Wahl zu besetzen sind. Im übrigen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit die Ausnahme rechtfertigen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Frauen, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

§ 6

Berufliche Entwicklung

Bei der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind.

§ 7

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation nach § 5 Abs. 1 und § 6 wird festgestellt aufgrund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistung, gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn.

§ 8

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen von Personen nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein, sofern sich nicht aus der Aufgabenstellung eine geschlechtsspezifische Besetzung ergibt.

§ 9

Teilbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilarbeitsplätze eingerichtet werden, soweit dies finanziell vertretbar ist und nicht dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen; dies gilt auch für Leitungspositionen.

(2) Anträgen von Frauen und Männern auf Teilarbeit oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sollen Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich informiert werden.

(3) Dem Wunsch von Teilbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 10

Fortbildung

(1) Teilbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie vollbeschäftigten.

(2) Dient die Fortbildung der beruflichen Qualifikation, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe beziehungsweise den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Durchführung der §§ 3, 4, 7 und 10 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die nach Geschlecht, Gehaltsgruppen und deren Veränderungen zu erhebenden Beschäftigungsstrukturen nach § 3,
2. die Ausgestaltung von Stellenausschreibungen nach § 4,
3. die Berücksichtigung von Fähigkeiten bei der Qualifikation nach § 7,
4. die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildung nach § 10,

die der Verwirklichung des Zieles des Kirchengesetzes dienen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender

Nr. 18 Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindepädagoginnengesetz).

Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 277)

§ 1

(1) Der Dienst der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Er besteht insbesondere darin, das Evangelium zu verkündigen, die Gemeinde zu unterweisen und zu sammeln, Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer

Not beizustehen. Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge übt diesen Dienst nach Artikel 21 der Verfassung aus. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin vollzogen, sofern sie nicht schon in der Ausbildungsstätte erfolgt ist. Der Bischof oder die Bischöfin kann einen Pastor oder eine Pastorin mit der Einsegnung beauftragen. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Gemeindepädagogin und der Gemeindepädagoge führen ihr Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihnen übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eingeseget worden ist.

(2) Die theologisch-pädagogische Ausbildung umfaßt die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreijährigen theoretischen und mindestens einjährigen praktischen theologisch-pädagogischen Ausbildung.

(3) Die theologisch-pädagogische Ausbildung ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. Die Anerkennung liegt vor, wenn die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Studienziele und der Gestaltung der Studienpläne mitwirkt und in den Prüfungskommissionen beteiligt ist.

(4) Die theologisch-pädagogische Ausbildung kann auch praxisbegleitend am Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling nach der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Ordnung erfolgen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Ausbildungsabschluß bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben in den ersten drei Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung.

§ 3

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen wird durch eine Dienstanweisung festgelegt, die vom Anstellungsträger nach Anhören der Betroffenen und in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erstellt wird.

(2) Im Rahmen der Dienstanweisung wird der Dienst selbstständig wahrgenommen.

(3) Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Dienst eingeführt.

§ 4

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig sind, gehören der »Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Nordelbischen Kirche« an. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Ausschuß. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes,
- die Vertretung der besonderen Anliegen der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gegenüber kirchlichen Gremien und Dienststellen,
- die Anregung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung in der praxisbegleitenden Ausbildung im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling und
- die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung.

(3) Dem Ausschuß gehören sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an, die auf der Jahrestagung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie die oder der Beauftragte.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Ausschusses die Beauftragte oder den Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Sie oder er hat die Aufgabe, die im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, sowie der Dienste und Werke tätigen Gemeindepädagogin-

nen und Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

§ 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge anerkannt war, wird als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindepädagoginnen-Gesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981, S. 2) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 9. November 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 19 Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AnwG MVG -).

Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 141)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das von der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (- MVG -) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.¹⁾

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes, gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen.

§ 3

(zu § 5 Abs. 3 MVG)

Für Dienststellen von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenbezirken werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet.

§ 4

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

Für Einrichtungen, die von Trägern, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. sind, nach dem 3. Oktober 1990 über-

nommen worden sind, werden die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Vorschriften über die Voraussetzung für die Wählbarkeit für den Zeitraum von einer Wahlperiode (vgl. § 15 MVG) nicht angewandt.

§ 5

(zu § 11 Abs. 2 MVG)

Das Landeskirchenamt ist für den Erlaß der Wahlordnung zuständig.

§ 6

(zu § 54 Abs. 1 MVG)

(1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.

§ 7

(zu § 55 Abs. 1 Buchst. c MVG)

Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes - LMG - vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35).

In die Erörterung dienstrechtlicher Fragen werden die jeweiligen Vertretungsgremien der Pfarrer bzw. Kirchenbeamten einbezogen.

§ 8

(zu §§ 57 und 58 MVG)

(1) Für die in § 60 MVG vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

¹⁾ Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 19. September 1990 in der Fassung vom 20. Februar 1991 - ist das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche für die Diakonie unmittelbar gültig.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung gewählt und ernannt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 III MVG voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuß repräsentiert.

(4) Den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen Stellvertreter in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretung.

Den Beisitzer der Dienstgeber und seinen Stellvertreter bestimmt das Landeskirchenamt.

(5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen Stellvertreter. Der Beisitzer der Dienstgeber und sein Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

(zu § 62 MVG)

Trifft der Vorsitzende eine Anordnung nach § 62 MVG, so ist ein Schlichtungsverfahren in voller Besetzung der Kammer innerhalb von zwei Monaten nachzuholen. In diesem Verfahren kann die Anordnung bestätigt, zurückgenommen oder verändert werden.

§ 10

(zu § 66 MVG)

Bestehende Mitarbeitervertretungen können bis zum Ende der ersten Wahlperiode (§ 15 MVG) im Amt bleiben, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. Die Mitarbeitervertretung kann auch ihre Auflösung und eine Neuwahl beschließen.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Verordnung über Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 (ABl. 1966 Seite A 1), in der Fassung der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vertrauensausschüsse vom 11. September 1984 (ABl. Seite A 84) sowie die Richtlinie über Mitarbeitervertretungen vom 11. Dezember 1990 (ABl. 1991 Seite A 5) werden aufgehoben.

D r e s d e n , am 3. November 1993

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

Nr. 20 Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993.

Vom 26. Oktober 1993. (ABl. S. A 142)

Zur Ausführung des landeskirchlichen Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AnwG MVG) vom 3. November 1993 (Amtsblatt Seite A 141) verordnet das Landeskirchenamt folgendes:

I.

Zu § 4:

§ 1

Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Sinne des Anwendungsgesetzes sind auch die Mitglieder einer Kirche, die den ständigen Gaststatus in der ACK innehat.

II.

Zu § 6 Abs. 2:

§ 2

(1) Die Gesamtausschüsse bestehen in beiden Bereichen aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitervertretungen gewählt. Hierzu ist jeweils nach Abschluß der Neubildung der Mitarbeitervertretungen, innerhalb eines Monats nach der letzten Wahl, eine Wahlversammlung durch den Vorsitzenden des bisherigen Gesamtausschusses einzuberufen. Er leitet auch die Wahl des Gesamtausschusses. Über die Kandidaten ist einzeln abzustimmen. Die neu gebildeten Gesamtausschüsse wählen jeweils ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrem Kreis in der ersten Sitzung.

(2) Die erste Wahlversammlung im Bereich der Landeskirche beruft der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung ein und leitet sie. Für den Bereich der Diakonie regelt das Diakonische Werk die Einberufung und Leitung der ersten Wahlversammlung.

§ 3

(1) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.

(3) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Die Dienststellen haben die Mitglieder der Gesamtausschüsse für die notwendige Zeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

§ 5

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltrechtes getragen.

(2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses der Diakonie regelt das Diakonische Werk.

III.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 21 Kirchengesetz zur Änderung der Paragraphen 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 142)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung vom 10. Oktober 1991¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Die Kirchengliedschaft verliert, wer nach geltendem Recht den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft vollzieht, sich durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht von der Landeskirche lossagt sowie derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

2. Die Absätze 2 und 3 des § 8 erhalten folgende Fassung:

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere innerhalb des Diakonischen Werkes sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Das Diakonische Werk der Landeskirche trägt in seinem Bereich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen.

Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält und fördert insbesondere das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Dresden, am 3. November 1993

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

¹⁾ Vgl. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 10. Oktober 1991 (Amtsblatt Seite A 88).

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983.

Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 143)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der Fassung vom 23. Oktober 1990¹⁾ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

§ 7 KGO erhält folgende Fassung:

§ 7

Beendigung und Verlust der Kirchengemeindegliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft

(1) Die Kirchengemeindegliedschaft endet durch Beendigung des ständigen Aufenthaltes im Bereich der Kirchengemeinde (Wegzug) oder durch Umgemeindung gemäß § 9 Absatz 1. Endet die Kirchengemeindegliedschaft durch Wegzug und nimmt das Kirchengemeindeglied seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche, so wird zugleich die Kirchengliedschaft in der Landeskirche beendet.

(2) Die Kirchengemeindegliedschaft wird aufgeboben durch nach geltendem Recht vollzogenen Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(3) Die Kirchengemeindegliedschaft geht verloren durch nach staatlichem Recht vollzogenen Kirchenaustritt.

(4) Die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeindegliedes verwirkt derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

(5) Die Feststellung nach Absatz 4 trifft das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes, der zusammen mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenamtes vorzulegen ist.

(6) Durch den Verlust der Kirchengemeindegliedschaft nach Absatz 3 oder durch die Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft erlöschen nicht die in der Taufe zugesprochene Verheißung Jesu Christi und der durch die Taufe begründete Anspruch. Die Kirchengemeinde bleibt auch den von ihr geschiedenen Gliedern gegenüber an den in § 1 Absatz 5 beschriebenen Auftrag gebunden.

II.

In § 40 KGO erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchsullehen, Kantoratslehen usw.) werden durch das Bezirkskirchenamt vertreten. Zur Vertretung vor Gericht oder Notar hat es durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die geistlichen Lehen zu bestellen. Die Verwaltung der geistlichen Lehen sowie die Sorge für ihre Erhaltung und pflegerische Benutzung obliegen dem Kirchenvorstand.

¹⁾ Vgl. dazu § 18 des Kirchensteuergesetzes - KStG - vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt Seite A 83).

III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
Dresden, am 3. November 1993

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

**Nr. 23 Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens – AVOKGO – vom 21. Juni 1983.**

Vom 26. Oktober 1993. (Abl. S. A 143)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – AVOKGO – vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt Seite A 58, A 61, A 65) in der Fassung vom 11. April 1989¹⁾ folgendes beschlossen:

I.

Die §§ 4 und 6 AVOKGO werden aufgehoben.

II.

§ 7 AVOKGO erhält folgende Fassung:

Zu § 7 Absätze 4 und 5 KGO:

§ 7

(1) Hat ein Kirchgemeindeglied ohne Erklärung des Kirchenaustrittes nach staatlicher Ordnung durch öffentliche Schmähung der christlichen Botschaft oder auf andere Weise seine Trennung von der Landeskirche bekundet, so hat der zuständige Pfarrer mit ihm ein seelsorgerliches Gespräch zu führen, in dem die Tragweite des Handelns zu verdeutlichen und auf die mögliche kirchenrechtliche Folge hinzuweisen ist.

(2) Wird das seelsorgerliche Gespräch abgelehnt, bekennt sich das Kirchgemeindeglied im Gespräch zu seinem kirchentrennenden Verhalten oder setzt es sein Verhalten trotz gegenteiliger Äußerung im Gespräch fort, so hat der Kirchenvorstand schriftlich und begründet auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Feststellung zu beantragen, daß sich das Kirchgemeindeglied von der Landeskirche getrennt hat. Das Bezirkskirchenamt legt dem Landeskirchenamt den Antrag des Kirchenvorstandes mit seiner Stellungnahme zur Entschließung vor.

(3) Liegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen vor, so stellt das Landeskirchenamt in einem schriftlichen, mit den Gründen versehenen Bescheid fest, daß sich das Kirchgemeindeglied von der Landeskirche getrennt hat. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die damit verbundenen kirchenrechtlichen Folgen zu enthalten. Gegen ihn kann Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden.²⁾ Er ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Bescheid ist dem Kirchgemeindeglied zu übermitteln und dem Bezirkskirchenamt sowie dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben. Mit der Übermittlung des Bescheides sind die Rechte und Pflichten eines Kirchgemeindegliedes verwirkt.

(5) Die Feststellung nach Absatz 3 ist von der Kirchgemeinde im Verzeichnis der Kirchgemeindeglieder (Kirchgemeindegartei) zu vermerken.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Dresden, am 26. Oktober 1993

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

¹⁾ Vgl. dazu § 24 Absatz 2 Buchstabe g des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBG –) vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43).

²⁾ Es gilt das Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 (Amtsblatt 1984 S. A 2).

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in

TEMUCO/CHILE

die zur Lutherischen Kirche in Chile (ILCH) gehört, sucht zum **1. September 1994**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Gemeinde setzt sich aus mehreren Teilgemeinden mit insgesamt etwa 375 Familien zusammen, die im Umkreis bis zu 200 km von Temuco wohnen.

Die Gemeinde, die 1907 von deutschen Auswanderern gegründet wurde, wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einigen Jahren Gemeindeerfahrung. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse; nur etwa ein Drittel der Gemeindeglieder spricht noch in deutscher Sprache. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen.

Als Dienstwohnung steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Deutsche Schule liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl im Gemeindekirchenrat.

Bewerbungsfrist ist der **31. Januar 1994**.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-227, -228, -230.

Auslandsdienst im Süden Spaniens

Die Costa del Sol zieht jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich von der Sonne verwöhnen lassen wollen. Die Seele kommt dabei oft zu kurz. Menschen im Urlaub anzusprechen ist nicht leicht, darum suchen wir für

die deutschsprachige Pfarrstelle an der Costa del Sol mit Sitz in Marbella/Málaga ab **1. Januar 1995** für zunächst drei Jahre **einen Pfarrer/eine Pfarrerin** oder auch ein **Pfarrerehepaar**, die bereit sind

- mit Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- mit Ideen und innerem Engagement für die Arbeit an Urlaubszentren,
- mit einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- mit Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement diesen Dienst zu tun.

Schwerpunkte der Arbeit:

- Situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in Marbella, Fuengirola-Los Boliches, Torre del Mar,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa del Sol (Langzeit- und Kurzurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastoraler Dienst für die ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule der Provinz Malaga in Marbella.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich angefordert werden beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-1 26.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum **1. März 1994** zu richten.

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust der Rechte aus der Ordination

Frau Pastorin Silke Kapteina, Laatzen, ist auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1993 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Mit der Entlassung hat Frau Kapteina Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

R a u e r

INHALT

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts. Vom 11. September 1993. 1
- Nr. 2* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen – Künstlersozialkasse –. Vom 2. April/23. August 1993. 5

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 3* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 6. Oktober 1993. 6
- Nr. 4* Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 6. Oktober 1993. 6
- Nr. 5* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfbesO) vom 31. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 6. Oktober 1993. 6
- Nr. 6* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 6. Oktober 1993. 6
- Nr. 7* Beschluß 21/93 – Sechste Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Vom 2. September 1993. 7
- Nr. 8* Beschluß 22/1-93 – Vergütungsregelung Nr. 5 zur KAVO. Vom 2. September 1993. 8
- Nr. 9* Beschluß 22/2-93 – Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO). Vom 2. September 1993. 12
- Nr. 10* Beschluß 23/93 – Sonderzuwendungen. Vom 2. September 1993. 12
- Nr. 11* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union. 12

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 12 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung

der Kirchenvorstände. Vom 30. Oktober 1993. (KABl. S. 165 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 13

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 13* Muster einer Ordnung: »Gottesdienste«. 14

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 14 Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern. Vom 20. Juli 1993. (KABl. S. 290). 18

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 15 Kirchengesetz zu dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt). Vom 9. Oktober 1993. (LKABl. S. 154). 24

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 16 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein. Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 274). 31
- Nr. 17 Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz). Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 276). 32
- Nr. 18 Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindepädagoginnengesetz). Vom 30. Oktober 1993. (GVOBl. S. 277). 33

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 19 Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG –). Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 141). 34
- Nr. 20 Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993. Vom 26. Oktober 1993. (ABl. S. A 142). 35
- Nr. 21 Kirchengesetz zur Änderung der §§ 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 142). 36

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

- Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983. Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 143). 36
- Nr. 23 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – AVOKGO – vom 21. Juni 1993. Vom 26. Oktober 1993. (ABl. S. A 143). ... 37

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Stellenausschreibungen 38
- Verlust der Rechte..... 38

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1993 (47. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.